Die rechtliche Bedeutung der Quittung

Dissertation

zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
bei der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Georg Mickasch
Gerichtsreferendar in Breslau

Breslau 1932
Druck von Anton Schreiber, Breslau

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
Referent: Professor Dr. Süss

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543117_0024

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.

I. Teil

Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der Quittung.

§ 1. Im Altertum.
§ 2. In Mittelalter und Neuzeit.

II. Teil

Die Quittung im Recht. Die fremden Theorien.

§ 3. Aufstellung eines Systems zur Darstellung.

A. Die Theorien, welche in der Quittung ein einheitliches Rechtsinstitut sehen:

§ 4. Die Beweismitteltheorie.
§ 5. Die Anerkenntnistheorie von Baehr und Dilloo.
§ 6. Der Windscheidsche Anerkenntnisvertrag.
§ 7. Der Bruns'sche Beweisvertrag.
§ 8. Das pactum de non petendo von Lenel und Enneccerus.
§ 9. Die Quittung als einseitiges Rechtsgeschäft.

B. Die Theorien, welche die einheitliche Rechtsnatur der Quittung bestreiten:

§ 10. Windscheids Zweinaturentheorie nebst Spielarten.
§ 11. Exners Dreinaturentheorie.
§ 12. Bekkers Fünfnaturentheorie.

III. Teil

Kritik der genannten Theorien und Entwickelung der eigenen Meinung.

§ 13. Darstellung der Lehre Lacmanns und Kritik derselben.
§ 14. Die im Verkehr üblichen Quittungsformen.
§ 15. Prüfung der Frage, ob und in welchen Fällen die Quittung sich als schuldvernichtender Anerkenntnisvertrag darstellt.
§ 16. Prüfung der Frage, ob die Quittung als Beweisvertrag anzusehen ist.
a) auf Ausschluß des Gegenbeweises.
b) auf Umkehrung der Beweislast.
§ 17. Prüfung der Frage, ob und in welchen Fällen die Quittung sich als bloßes Beweismittel darstellt und als was ihre Erteilung anzusehen ist.
§ 18. Das Ergebnis.

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften

Achilles-Greiff: Kommentar zum BGB 13. Aufl. 1930.

Allgäuer: Kritische Darstellung des Schuldanerkenntnisvertrages. Berner Diss. 1884.

Arndts: Pandekten. 14. Aufl. 1894.

Baehr: Iherings Jahrb. II. 442, III, 357.

Derselbe: Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 3. Aufl. 1894.

Derselbe: Urteile des Reichsgerichts. 1883.

Bechmann: Der Kauf. 1884.

Behrend: Beiträge zur Lehre von der Quittung. 1896.

Bekker: System des heutigen Pandektenrechts. 1889.

Beckh: Die Beweislast. München 1889.

Bieberfeld: Die durch letztwillige Verfügung ausgestellte Quittung. Erlang. Diss. 1906

Böhm: Das deutsche Vormundschaftsrecht des BGB 1899.

Bolze: Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Brinz: Pandekten.

Brunner: Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 22 S. 59, 505.

Bruns: Das Constitutum debeti. (In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. I 1861).

Buhl: Beiträge zur Lehre vom Anerkenntnisvertrage. 1875.

Bülow: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 64 S. 11. Dispositives Zivilprozeßrecht und die verbindliche Kraft der Rechtsordnung.

Derselbe: Das Geständnisrecht. 1899.

Derselbe: Iherings Jahrb. Bd. 59 S. 1. Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Quittung.

Busch: Arch. f. ziv. Pr. Bd. 31 S. 1.

Collatz: Zur Lehre vom Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis und von der Quittung. Iher. Jahrb. Bd. 40 S. 192.

Cosack: Lehrbuch des BGB 1927. 8. Aufl.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. 1902.

Czylarz: Institutionen des römischen Privatrechts.

Dernburg: Pandekten. 7. Aufl. 1903.

Derselbe: Lehrbuch des BGB 4. Aufl. 1909.

Dilloo: Die Quittung im Recht und im Verkehr. Berl. Diss. 1895.

Dryander: Die rechtliche Bedeutung der Quittung. Greifswalder Diss. 1899.

Eck: Vorträge über das Recht des BGB 1903.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des BGB I. 2. Abt. 28.—30. Aufl. 1928.

Enneccerus: Das Rechtsgeschäft 1888.

Erman: Die Geschichte der römischen Quittungs- und Solutionsakte. Berliner Diss. 1883.

Exner: Die Quittung. (Fragment) Grünhuts Zeitschr. Bd. 25.

Fischer-Henle: Kommentar des BGB 13. Aufl. 1927.

Fitting: Die Natur der Korreaolbligation. 859.

Förster-Eccius: Preußisches Privatrecht.

Freese: Zur Lehre von der Quittung. Zeitschr. der Savignystiftung Bd. 18 S. 241 ff. Romanistische Abt.

Fuchs: Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit VI, 489.

Glatzer: Gruchot Bd. VII S. 1.

Gneist: Die formellen Verträge des römischen Obligationsrecht. Berlin 1845.

Hartmann: Arch. f. ziv. Pr. Bd. 85 S. 1.

Hoppe: Die Quittung im gemeinen Recht und BGB. Greifswalder Diss. 1906.

Huschke: Das Recht des Nexum.

Karlowa: Grünhuts Zeitschr.

Koch: Allgemeines Landrecht.

Kohler: Iherings Jahrb. Bd. 16.

Lacmann: Ueber die rechtliche Bedeutung der Quittung Arch. f. Bürg. Recht Bd, 31 S. 45.

Langbein: Der Quittungsanspruch nach dem BGB. Leipz. Diss. 1903.
Leist: Ueber die Wechselbeziehung zwischen den Rechtsbegründungs- und Rechtsaufhebungsakten. 1876.
Lenel: Iherings Jahrb. Bd. 19 S. 154. Parteiabsicht und Rechtserfolg.
Leske: Vergleichende Darstellung des BGB und des Preuß. Allg. Landrechts. 2. Aufl. Berlin 1900.
Lindemann-Soergel: Kommentar zum BGB 5. Aufl. 1931.
Lütkemann: In ZBlFG. Bd. VIII S. 491, Bd. XI S. 513 ff.
Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft. 1907.
Derselbe: Ueber das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte 1901.
Derselbe: Deutsche Juristenzeitung, 1902 S. 299 ff.
Derselbe: Irrtum und Auslegung 1918 Berlin.
Derselbe: Königsberger Kantfestschrift 1904 Nr VI Rechtswirkungen und juristische Tatsachen.
Mathiass: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1900.
Meißner: Kommentar zum BGB. 1898.
Moeller-Holtkamp: Die Quittung nach dem BGB. 1904 Rostocker Diss.
Mommsen-Hermes: XII S. 88 ff.
Neisser: Gruch. Bd. 34 S. 275.
Neumann: Handausgabe des BGB, 1899, 1912.
Obertribunal: Entscheidungen des
Oertmann: Kommentar zum BGB II 5. Aufl. 1928.
Pernice: Gruchots Zeitschr. Bd. VII S. 492.
Peters: Kommentar zur ZPO 1907.
v. d. Pordten: Abhandlungen aus dem Pandektenrecht. 1840.
Planck: Kommentar des BGB 1914 4. Aufl.
Platner: Arch. f. ziv. Pr. Bd. 42 S. 41.
Potthof: Die Lehre von der Quittung 1908. Götting. Diss.
Protokolle: Bd. I.
Puchta: Vorlesungen über das heutige römische Recht 1863.

Derselbe: Pandekten 12. Aufl. 1877.
Regelsberger: In Endemanns Hdb. des Handelsrechts Bd. II.
Derselbe: Pandekten. Leipzig 1893. Im systematischen Handbuch der Rechtswissenschaft (Binding).
Rehbein: Kommentar zum BGB 1903.
Reichel: Die Schuldmitübernahme. München 1909.
Reichsgerichtsräte-Kommentar 7. Aufl. 1929.
Renaud: Lehre des gemeinen deutschen Zivilprozeßrecht. 2. Aufl. 1873.
Römer: Bedingte Novation 1863.
Rudloff: Archiv f. ziv. Pr. Bd. 45 S. 170.
Scherer: Recht der Schuldverhältnisse des BGB 1898.
Scheuerl: Beiträge zur Bearbeitung des römischen Rechts. Bd. II S. 854.
Schlesinger: Zur Lehre von den Formalverträgen und der querela non numeratae pecuniae Leipzig 1859.
Schlossmann: Der Vertrag.
Schollmeyer: Kommentar zu BGB II 2. Aufl. 1904.
Senkpiehl: Speditions- u. Schiffahrtszeitung 1926 S. 295. Beweiskraft der Vorausquittung.
Siméon: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 1928.
Stahl: Archiv für ziv. Praxis Bd. 54.
Stein: Zivilprozeßordnung 1928/29.
Staudinger: Komm. z. BGB 9. Aufl. 1930.
Stobbe: Deutsches Privatrecht. Bd. III.
Struckmann-Koch: Kommentar zur ZPO 7. Aufl. 1900.
Sydow-Busch: Kommentar zur ZPO 20. Aufl. 1930.
Tuma: Seufferts Blätt. f. RA 73. Jahrg. Nr. 10 S. 452.
Unger: a) Iher. Jahrb. Bd. VIII S. 179 ff. Zur Lehre vom Anerkenntnisvertrage.
b) Grünhuts Zeitschr. Bd. 15.
Vonschott: Gruchot Bd. 49 S. 9.
Wach: Arch. f. ziv. Pr. Bd. 64 S. 201. Das Geständnis.
Wagner: Die rechtliche Natur der Quittung 1925 Breslauer Diss. (Maschinenschrift).

Warneyer: Kommentar zum BGB 2. Aufl. 1930.
Derselbe: Reichsgericht bei
Wetzel: System des ordentlichen Zivilprozesses. Leipzig 1878.
v. Wilmowski: Kommentar zur ZPO 2. Aufl. 1889.
Windscheid-Kipp: Pandekten, 9. Aufl. 1906.
Wolff: Lehrb. des Sachenrechts. 1929.
Zaeschmar: Zur Lehre von der Quittung 1911 Marburger Diss.
Zitelmann: Irrtum und Rechtsgeschäft 1879.

Einleitung

Wenn man einem einfachen Geschäftsmann erzählt, man beabsichtige eine längere Abhandlung über die Rechtsnatur der Quittung zu schreiben, so wird man wenig Verständnis finden. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich. Ein Geschäftsmann, der täglich viele Quittungen auszustellen hat, wird sich vergeblich fragen, worin hierbei eine Schwierigkeit liegen soll. Und doch ist diese so harmlos erscheinende Urkunde, die man im Verkehrsleben Quittung nennt, eines der bestrittendsten Rechtsinstitute. Den Anlaß, dahinter eine Schwierigkeit zu vermuten, gab erst Baehrs Werk „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund". Im gemeinen Recht sah man nämlich in der Quittung nichts weiter als ein reines Beweismittel für die erfolgte Zahlung des Schuldners. Erst Baehrs Schrift veranlaßte die juristische Literatur, sich mit der Quittungsfrage näher zu befassen. Nun bildeten sich bald einander widersprechende Meinungen, von denen jede die Richtigkeit für sich in Anspruch nahm. Noch heute ist man sich über die rechtliche Bedeutung der Quittung nicht einig geworden. Der Streit geht namentlich dahin, ob die Quittung ein bloßes Beweismittel ist, oder ob sie dispositiven Charakter hat, d. h. als Rechtsgeschäft anzusprechen ist. Die Rechtsgeschäftstheorien gehen im einzelnen wieder auseinander. Ein Teil erblickt in der Quittung immer einen schuldvernichtenden Anerkenntnisvertrag, während sie ein anderer Teil als Beweisvertrag hinzustellen sucht. Die heute herrschende Lehre hat sich keiner dieser Meinungen angeschlossen, sondern sieht in der Quittung zunächst und im Zweifel ihrer äußeren Erscheinung als außergerichtliches Geständnis entsprechend ein reines Beweismittel über den durch Leistung erfolgten

Untergang des Schuldverhältnisses. Unter Umständen kann aber ein auf Erlaß oder Anerkennung des Nichtbestandes der Schuld gehender Wille in der Form der Quittung zum Ausdruck gelangen, so daß sie dann als Rechtsgeschäft erscheint[1]).

Die herrschende Lehre ist natürlich nicht imstande die gemeinrechtlichen Theorien über unsere Frage zu verdrängen. Diese stehen nach wie vor zur Debatte, da es insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch abgelehnt hat, sich für eine bestimmte Meinung zu entscheiden. Im § 368 BGB. ist nur von einem „schriftlichen Empfangsbekenntnis" die Rede, welches der Gläubiger auf Verlangen ausstellen muß.

Im Hinblick auf die einander widerstreitenden Anschauungen soll diese Abhandlung das Wesen der Quittung näher untersuchen und vielleicht zur Klärung der Frage beitragen. Im Verfolg dieser Aufgabe dürfte es nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, welche Rolle die Quittung im geschichtlichen Recht gespielt hat, und welche Rechtsnatur ihr dabei zukam. Weiterhin sollen die genannten Theorien zur Darstellung gelangen, einer Kritik unterzogen, und sodann die eigene Meinung entwickelt und begründet werden.

I. Teil.

Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Quittung.

§ 1. Im Altertum.

Die rechtsgeschichtliche Untersuchung soll zum Leitgedanken haben, nur in großen Zügen die geschichtliche Entwicklung klar zu machen. Wenden wir uns hierbei zunächst dem römischen Recht, als dem Vorbild aller bestehenden Rechte zu. Ehe aber in diese Untersuchung eingetreten wird, ist es notwendig, festzustellen, welchen Namen damals die Quittung getragen hat, denn dies ist die Voraussetzung ihres Wesens. Bei dieser Gelegenheit soll auch festgestellt werden, welchen Namen die Quittung sonst im geschichtlichen Rechte gehabt hat. Im römischen Recht kannte man die Quittung unter verschiedenen Bezeichnun-

1) Vgl. Dryander S. 64.

gen. Der Grund dafür ist ihre wechselvolle Entwicklung. Für das ältere römische Recht kommen in Frage die nexi liberatio als Auflösungsakt des alten römischen Darlehnsvertrages, des nexum. Diese wurde abgelöst durch die acceptilatio als Auflösungsakt des römischen Verbalkontrakts, der stipulatio. Erst viel später kam für die Quittung die Bezeichnung apocha auf. Im Codex, namentlich aber in späteren Gesetzbüchern, so im Codex Theodosianus (Titel 12,6, 1. 1 ff.) wird auch das Wort securitas gebraucht.

Im Mittelalter ist man von diesen Bezeichnungen abgekommen. Der allgemeine Ausdruck lautet quittancia, litterae quietationis litterae quittantiales quittancia. Aus quittancia ist das französische quittance geworden.

Im ältesten römischen Recht, das auf das Gebiet der Stadt Rom und ihrer Umgebung beschränkt war, genügte der Zeugenbeweis vollkommen. Eine weitere Erleichterung des Beweises war wenigstens zunächst nicht erforderlich. Deshalb bedurfte das römische Recht auf dieser Stufe keiner Quittung in unserem Sinne [2]). Erst beim Aufblühen und der Ausdehnung des römischen Handels zeigte sich, daß ein so schwerfälliges Beweismittel wie der Zeugenbeweis den Anforderungen der Zeit nicht mehr genügte. In dieser Zeit kam dann die Quittung auf oder wenigstens etwas, das wir mit unserer heutigen Quittung vergleichen können.

Man hat nun zwei Arten dieser Quittung unterschieden [3]). Eine mündliche zu Protokoll vor 7 Zeugen und eine schriftliche, welch letztere wohl erst später entstand. Die erstere dagegen steht in engem Zusammenhang mit der accepti latio, deren Dasein seit dem 12. Tafelgesetz herrührt. Die schriftliche Quittung entstammt wohl dem griechischen Recht.

Das Wesen der mündlichen Quittung ist stark bestritten. Nach Ansicht der einen ist sie eine Beurkundung der verbalen acceptilationes [4]), andere dagegen lösen sie von der acceptilatio los und betrachten sie als selbständigen Rechts-

---

2) Behrend S. 8, Zaeschmar S. 11.

3) Vgl. Freese S. 254, Erman S. 5; Behrend S. 5 mit Hinweis auf die 132 pompejanischen Urkunden des Lucius Jucundus.

4) Mommsen-Hermes XII S. 106 ff; Karlowa, Grünhuts Zeitschr. IV S. 502 ff.

akt[5]). Diese Ansicht entspricht ganz und gar nicht dem praktischen Sinne des römischen Rechtes. Sie kann sich mit Rücksicht auf die acceptilatio auch nicht auf die formale Strenge des römischen Rechts stützen.

Für diesen selbständigen Rechtscharakter spricht auch, daß das römische Recht nur eine Quittung kannte, die auf habere, nicht auf accepisse, ging[6]). Diese Quittung stammt schon aus der Zeit der 12 Tafeln. Das habere, welches als das klassische Acceptilationswort angesehen wird[7]), ist nun freilich anfangs ein bloßes Haben[8]), das von dem accepisse nicht so grundverschieden ist. Es verbindet sich aber bald mit den Begriffen des dominium und der possessio und stellt sich so als die Erfüllung der auf dare abgestellten Verpflichtung dar. Insoweit bildet es einen Gegensatz zum bloßen accepisse. Das habere wurde nun in der Form des mündlichen Quittungsaktes ausgedrückt, während die Form für das accepisse die schriftliche Quittung war[9]). Diese Ansicht beruft sich auch auf die Verwendung des acceptum habere in der römischen acceptilatio.

Abgesehen von dem eben Gesagten steht die mündliche Quittung aber doch in engster Verbindung mit der acceptilatio[10]). Es erscheint darum nicht angebracht, in der mündlichen Quittung noch einen weiteren Rechtsakt zu sehen. Auch das formale Element ist bereits in der acceptilatio enthalten, da diese selbst Formalkontrakt ist. Die Annahme eines selbständigen mündlichen Quittungsaktes ist deshalb abzulehnen. Neben der acceptilatio würde dieser Rechtsakt auch keine Bedeutung haben. Der Zweck der Beweissicherung ist hinreichend durch die acceptilatio selbst erfüllt.

Viel Aehnlichkeit mit der acceptilatio hat auch die nexi liberatio[11]). Sie ist der älteste Schuldtilgungsakt. Bei

5) Bruns, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte I, XIII S. 364; Erman a. a. O.; Brunner S. 46.

6) Vgl. I 89 D. 46, 3; II 26 D. 16, 3; auch Erman S. 2; dagegen Freese S. 256.

7) Vgl. L 18 § 1 D 46, 4.

8) So Erman S. 22.

9) Erman S. 11.

10) A. M. Freese S. 257.

11) Schlesinger S. 17.

ihrem Aufkommen gab es noch kein geprägtes Geld. Daher war sie eine liberatio per aes et libram, d. h. als Aufhebung der nexi obligatio (der Schuld aus dem feierlichen Darlehen per aes et libram) gedacht und gestaltet[12]). Die acceptilatio hingegen ist die Tilgung einer Verbalobligation, einer Stipulationsschuld. Abgesehen von dem gleichen rechtlichen Erfolg, nämlich der Tilgung einer Schuld, sind beide Rechtsinstitute wesensverschieden voneinander. Einmal entstammen sie nicht der gleichen Zeit, denn die nexi liberatio ist wohl verhältnismäßig früh aus der Uebung gekommen, während die acceptilatio noch ausführlich in den Digesten behandelt wird. Andererseits entstand die nexi liberatio auf dem Rechtsgebiet des nexum, während die acceptilatio mit der stipulatio zusammenhängt. Sie löst die letztere auf. Das bedeutet zweierlei: 1. Eine stipulatio konnte nur durch acceptilatio, 2. nur eine stipulatio durch acceptilatio getilgt werden (IJ III 29, 1. 1). Wenn später schon die bloße solutio schuldtilgend wirkte, und auch andere Schuldverhältnisse als Verbalkontrakte durch acceptilatio erlöschen konnten, so ist dies ein Ergebnis der späteren Rechtsentwicklung. Zunächst war die stipulatio verbaler Schuldbegründungs- die acceptilatio verbaler Schuldaufhebungsakt. Nur durch sie erlosch nach zivilem Recht die Verbalobligation, also nicht durch bloße solutio (1. 107 D 46, 3). Die schuldtilgende Kraft wird wohl in erster Linie auf formale Gesichtspunkte zurückzuführen sein. Ein formell abgeschlossenes Geschäft (stipulatio) konnte nach Auffassung des römischen Rechts nur formell gelöst werden. Man hatte jedoch versucht, dieser schuldtilgenden Wirkung noch eine andere Begründung zu geben. Die acceptilatio wurde als vertragsmäßig zahlungslose Quittung oder als Erlaßvertrag angesehen[13]). Durch die Zahlungsähnlichkeit derselben wurde die Tilgung des Schuldverhältnisses bewirkt. Weil in dem Akte die fingierte Zahlung die Hauptsache sei, so sei die acceptilatio eine Scheinzahlung. Die alten Römer hatten für diese Bezeichnung ihre guten Gründe. In erster Linie waren es wohl die alten Formen einer Scheinzahlung, in denen sich der Auflösungsakt vollzog, und aus ihnen hat man wohl besonders diese Bezeichnung hergeleitet. Auch

12) Sohm S. 561.

13) Dilloo § 20 u. die dort Zitierten (Anm. 84).

war wohl damals schon der Gedanke lebendig, daß der wahre Schuldtilgungsgrund nicht die acceptilatio, sondern die solutio ist. Ehe wir uns des näheren mit der solutio befassen, soll kurz die rechtliche Natur der acceptilatio erörtert werden. Ihre Natur ist in der Literatur stark bestritten. Nach der einen Meinung wird ihre schuldtilgende Wirkung nur durch den Gebrauch der Acceptilationsworte hervorgerufen. Eine andere Meinung sieht in der acceptilatio ein negatives Anerkenntnis oder einen Erlaßvertrag. Eine dritte Meinung, welche durch den Nachweis der gültig vollzogenen acceptilatio eine praesumptio iuris et de iure für vorliegend erachtet[14]) ist abzulehnen. Denn wie sich aus den Quellen ergibt (1,8 § 8 D 16, 1:1, 8 D 46,4)[15]) konnte die acceptilatio vernichtet oder suspendiert werden mit der condictio causa data causa non secuta oder mit der actio praescriptis verbis. Nach der herrschenden Meinung[16]) stellt sich die acceptilatio als abstrakter Vertrag dar, durch den Gläubiger und Schuldner in Willensübereinstimmung über die Schuld verfügen. Dafür spricht schon die Akzeptilationsformel: Accepta facis decem facio. Andererseits ist ja auch die condiction möglich.

In enger Verbindung mit der acceptilatio steht das pactum de non petendo. Im Gegensatz zu der ersteren berührt es den Bestand des Obligationsverhältnisses nicht, sondern gewährte nur eine Einrede. Es hatte somit eine schwächere Wirkung als die acceptilatio. Jedoch hat das nur durch die Magistratsgewalt des Prätors geschützte pactum viel vor der acceptilatio voraus, sowohl durch sein bedeutend größeres Anwendungsgebiet als auch durch seine größere Elastizität, wonach es ein Forderungsrecht in bestimmten Beziehungen seiner Wirksamkeit berauben kann[17]). Im übrigen besteht zwischen acceptilatio und pactum nach der Auffassung des klassischen römischen Rechts eine weitgehende Aehnlichkeit und Verwandtschaft. Darauf läßt insbesondere der vielfach ausgesprochene Satz deuten, daß eine Akzeptilation, die aus irgend einem Grunde nicht gültig ist, doch

14) Fitting S. 42.

15) Erman S. 37, Baehr S. 118.

16) Baehr S. 87, Dilloo S. 69, Huschke S. 223, Schlesinger S. 152 Anm. 49, Freese S. 242, 250 u. a.

17) Hartmann S. 20.

nach den Prinzipien des pactum aufrecht erhalten werden kann. Dies war jedoch nur möglich, wenn das pactum gewollt war. Mit Ausnahme Ulpians besteht bei den römischen Juristen darüber Einigkeit. In 1, 8 D 46, 4 zweifelt er an der Möglichkeit einer Conversion bei wissentlicher Vornahme einer nichtigen acceptilatio, da doch der wahre innerliche, einer solchen Conversion entsprechende Parteiwille fehle. Diese Zweifel sind auch vollkommen berechtigt, denn es ist nur folgerichtig, daß eine Conversion dann nicht möglich war, wenn der Gläubiger die nach seinem Wissen zivilrechtlich nichtige Akzeptilation absichtlich als nichtige vornahm [18]). Abgesehen von letzterem entspricht das pactum in seiner Rechtsnatur der acceptilatio und kann zuweilen an ihre Stelle treten.

Nach kurzer Darstellung der acceptilatio und des pactum de non petendo, werden wir uns nun mit zwei großen Rechtsideen des römischen Rechts zu befassen haben, von denen das römische Quittungsrecht beherrscht wurde. Es sind dies erstens die Idee des contrarius actus, zweitens die schuldtilgende Kraft der solutio. Die Rechtsidee der Aufhebung des Schuldverhältnisses durch contrarius actus ist für uns in doppelter Hinsicht von der größten Bedeutung, einmal deshalb, weil sie in besonderer Weise von der Gedankenschärfe und streng formalen Sorgfältigkeit des römischen Rechtes zeugt, die den Gesetzen der eilenden modernen Zeit leider oft so wenig eigen ist, sodann aber auch, weil sie für unsere Untersuchung nach der rechtlichen Bedeutung der Quittung von großer Wichtigkeit ist.

Die Rechtsidee des contrarius actus findet ihren Grund in dem Sicherungsbedürfnis eines streng formalen Rechtes. Die bloße Zahlung hatte ursprünglich nicht ipso iure die Befreiung des Schuldners zur Folge. Es wurde vielmehr ein dem Schuldbegründungsakt entsprechender Schuldlösungsakt (contrarius actus) zur Tilgung von Stipulationsschulden verlangt [19]). Durch dieselben äußerlich sichtbaren Handlungen muß das Schuldverhältnis gelöst werden. Nur dann ist es nach ius civile erloschen. War bereits vorher geleistet, so erfolgte die Schuldtilgung erst durch contrarius

18) Vgl. hierzu Hartmann S. 49.
19) L 80 D de solut. 46, 3.

actus. In letzterem kann nicht etwa eine bloße Bestätigung des Schulderlöschens erblickt werden. Dieser Rechtszustand zeigt uns die erste Möglichkeit, wie das Recht der Beweislast sowohl des Schuldners wie des Gläubigers Rechnung trägt. Begründung wie Untergang von Obligationen konnten nur vor Zeugen geschehen. Einer weiteren Beweiserleichterung bedurfte es für die anfangs einfachen römischen Verhältnisse nicht. Eine Quittung in unserem Sinne war in jenem Stadium des römischen Rechts nicht erforderlich [20]). Mit der fortschreitenden Rechtsentwicklung machte sich dann das Bestreben geltend, freiere Verkehrsformen zu entwickeln. Man suchte daher nach einem Ausweg und erblickte diesen darin, nicht dem contrarius actus, sondern der solutio das schuldtilgende Moment zuzubilligen. All diese Bestrebungen konnten sich vorerst nur auf dem Gebiete des ius naturale entwickeln[21]). Nach Zivilrecht blieb trotz Zahlung das Schuldverhältnis nach wie vor bestehen. So kam es, daß die alten Formen der Schuldtilgung nicht ohne weiteres untergingen, sondern vorerst eine Zeitlang mit den neuen konkurrierten, ehe sie schließlich von den letzteren vollkommen verdrängt wurden. „Es ist immer dasselbe Bild in der Entwicklung des römischen Rechts: das Neue verdrängt nicht plötzlich das Alte, sondern es tritt dem Alten allmählich zur Seite, um, nachdem beides nebeneinander bestanden hat, das Alte an Bedeutung zu überragen“ [22]). Im römischen Rechte bedurfte es jedoch eines schweren Kampfes, um die formale Rechtsidee des contrarius actus zu verdrängen. Dieser Kampf mußte naturnotwendig zum Siege der materiellen Rechtsidee führen. Das spätere römische Recht hat dann auch die schuldtilgende Kraft der solutio anerkannt. (§ 1 J III 29.) Die Frage, wann dies geschehen ist, ist bestritten. Mit Sicherheit wird es sich nicht feststellen lassen [23]). Die genaue Zeitangabe spielt jedoch im Rahmen unserer Untersuchung auch keine Rolle, von Bedeutung ist vielmehr nur, wie es damit stand, als die apocha aufkam. Ehe wir uns mit dieser Frage befassen,

20) So Zaeschmar S. 11.

21) 1. 107. D. 46, 3.

22) Zaeschmar S. 11.

23) Nach Hartmann sehr früh (S. 46/47). Nach Freese (S. 241 ff) Gegen Ende der Republik; Vgl. auch Voigt, Jus naturale III 1 S. 340 zit. bei Erman S. 75; Fitting S. 50; Erman S. 82.

erscheint es notwendig, uns zuvor mit dem Wesen der apocha vertraut zu machen. Man kann mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß sie kein Institut des alten römischen Zivilrechtes ist. Die Vermutung liegt nahe, daß sie aus Griechenland oder wenigstens über Griechenland nach Rom gekommen ist[24]). Dafür spricht rein äußerlich der offensichtliche Zusammenhang mit dem griechischen Worte apoché. Ueber das Wesen der letzteren soll nur in kurzen Zügen gehandelt werden, da sie keine unmittelbaren Beziehungen zum geltenden Recht hat. Die Vermittlung wird vielmehr durch die apocha geschaffen. Es soll nur kurz festgestellt werden, daß die Natur der apoché bestritten ist. Auch hier besteht die gleiche Frage: Ist sie Beweis oder Dispositivurkunde? Grundsätzlich wird man sie als Beweisurkunde ansprechen können. Wohl finden sich in der apoché auch Verzichts- und dispositive Erklärungen, ebenso oft finden sich aber auch reine Empfangsbekenntnisse ohne Andeutung eines dispositiven Aktes[25]). In jedem Falle ist also ausgeschlossen, daß die apoché stets Dispositivurkunde war, mag sie es vielleicht in einzelnen Fällen gewesen sein.

Die weitere Untersuchung soll sich nun mit der apocha beschäftigen. In den Digesten ist die apocha nur an einigen Stellen erwähnt. Z. B. (1. 19 § 1 D 46, 4; 1. 46 § 5 D 26,7). Es hat fast den Anschein, als hätte dieses Institut nur zur Erläuterung der acceptilatio gedient. Den wichtigsten Aufschluß über die Natur der apocha vermittelt uns aber die Stelle 1,19 § 1 D 46, 4. In ihr ist der Unterschied zwischen acceptilatio und apocha am schärfsten fixiert. Außerdem kommt hier der Kampf jener beiden großen Rechtsideen der formalen des contrarius actus und der materiellen, der Tilgungskraft der solutio am klarsten zum Ausdruck. Die acceptilatio befreit stets, ohne Rücksicht auf solutio, die apocha dagegen nur dann, wenn Zahlung geleistet ist. Dies ist kurz der Inhalt dieser Stelle. M. a. W. wir stehen auch hier wieder vor einer Erscheinungsform des contrarius actus, den wir bereits bei der acceptilatio kennenlernten. Nachdem die apocha rezipiert worden war und die schwerfällige acceptilatio verdrängt hatte, suchte man sie auch an deren Stelle als contrarius actus zu setzen; denn nur bei Zahlung sollte

24) Hoppe S. 13 Anm. 19.

25) Behrend S. 16.

die apocha befreiende Wirkung haben. Von einer bloßen Beweismittelnatur der apocha spricht die Stelle mithin nicht. Zusammenfassend läßt sich also sagen, solange trotz Zahlung erst durch die apocha die Schuldtilgung erfolgte, entsprach sie durchaus dem Rechtsgedanken des contrarius actus. Zur Schuldtilgung waren sowohl solutio als apocha notwendig [26]). Während die acceptilatio ohne weiteres befreite und nur durch condictio zu beseitigen war, befreite die apocha nur, wenn solutio erfolgte. Der Gedanke des contrarius actus wurde erst mit dem Augenblick hinfällig, als das römische Recht (pr. J. III 29), der solutio allein schuldtilgende Kraft beilegte. Dies bedeutet aber für die apocha, daß sie nur noch ein bestätigendes Beweismittel für die bereits erfolgte Schuldtilgung sein kann [27]). Letztere erfolgt durch solutio allein. Wurde jedoch anderweitig dargetan, daß noch keine Zahlung erfolgt war, so war der apocha jeder Beweiswert genommen. Dies ist nun der grundlegende Unterschied zur acceptilatio, die trotz Nichtleistung immer befreiend wirkte. Von einem Widerspruch der Stelle — wie behauptet wurde [28]) — daß nämlich durch die apocha Befreiung eintritt, aber nur nach erfolgter solutio, kann nicht die Rede sein. Wie die geschichtliche Entwicklung zeigte, kommt in ihr der Widerstreit der beiden Rechtsideen zum Ausdruck, und daraus erklärt sich der scheinbare Widerspruch der Stelle.

Nach der hier vertretenen Meinung [29]) ist mithin die apocha im Gegensatz zur acceptilatio lediglich ein Beweismittel, allerdings erst (vgl. l. 19 § 1 D 46,4) als der solutio schuldtilgende Kraft beigelegt war. Zuweit geht es jedenfalls wenn behauptet wird [30]), daß die Stelle es für selbstverständlich erscheinen lasse, daß die apocha Beweismittel war.

Die Betrachtung des Codex bietet das gleiche Bild. In l 10 Codex 8, 53(54) die zwar nicht von der apocha, sondern vom Schuldschein handelt, findet sich eine Be-

26) Dilloo S. 49 ff; Gneist S. 364.

27) So auch Potthoff S. 38.

28) Brinz II § 291 Anm. 9; Freese S. 243, 244.

29) So auch Wagner S. 38; abweichend Dilloo S. 74; Huschke S. 134.

30) Allgäuer S. 99; Buhl S. 39; Freese S. 243; Busch S. 3 ff; Schlesinger S. 149.

merkung, welche auch für die Quittung gilt: Die Wahrheit der Tatsachen wirkt stärker als der Inhalt dieser Urkunde. Wird der Nachweis geführt, daß sie den Tatsachen nicht entspricht, so ist sie entkräftet. Besonders für die Annahme, daß auch im Codex die Beweismittelnatur der apocha anerkannt war, spricht 1. 13 Codex VIII 42/43. Die Stelle spricht für die Quittung ausdrücklich davon, daß durch das falsche Empfangsbekenntnis die Schuld nicht getilgt werde (figmento veritatis extingui non potuit obligatio). Allerdings finden sich im Codex auch Stellen, welche in der apocha mehr als ein bloßes Beweismittel erblicken. (So z. B. 1. 35 § 2 Codex 3, 28; 1. 21 Codex 8, 42/43). Es sprechen mithin manche Stelle für, manche gegen die Beweismittelnatur der apocha, keinesfalls aber kann sie nach dem Codex nur als Dispositivurkunde aufgefaßt werden. Es besteht vielmehr die Möglichkeit, sie bald als Dispositiv- bald als Beweisurkunde anzusehen [31]). Es ist nun behauptet worden, die apocha sei schließlich doch zur Dispositionsurkunde geworden. Begründet wurde dies mit folgendem: Die Verkehrsgeschäfte des täglichen Lebens gestalteten sich immer vielseitiger. Dies habe zur Folge, daß die starren Formen des alten Rechts immer mehr verschwanden. Die stipulatio büßte ihre lebendige Vertragsnatur vollkommen ein und wurde schließlich in ihrer Eigenart überhaupt nicht mehr verstanden. Mit ihr verfiel ihr Gegenstück, die acceptilatio. Man suchte nach einem Ersatz hierfür und fand ihn in der apocha, welche ja schon lange neben der acceptilatio im Gebrauch war. Da die apocha aber damit an deren Stelle getreten war [32]) und mit ihr der gleiche Erfolg erreicht wurde, so könne nicht daran gezweifelt werden, daß ihr dieselbe schuldtilgende Kraft innewohnen müsse, wie der acceptilatio, von der sie sich nur durch die äußere Form unterscheide.

Die Entwicklung mag sich so abgespielt haben. Keineswegs ist aber einzusehen, daß die apocha damit ihr rechtliches Wesen geändert hat und zur Dispositivurkunde geworden ist [33]). Aus den Digesten läßt sich dies nicht folgern, denn wir haben gesehen, daß der apocha mit der Anerkennung der schuldtilgenden Kraft der solutio lediglich

31) Unger S. 215; Dryander S. 11.

32) Dryander S. 11; Zaeschmar S. 15.

33) Freese S. 276; Baehr S. 87, 182 ff; Dilloo S. 73.

Beweiskraft zukam. Auch aus dem Codex läßt sich nicht ohne weiteres derartiges entnehmen. Wohl finden wir dort einige Stellen, welche für die dispositive Kraft der Apocha sprechen, jedoch, wie wir bereits feststellten, enthält der Codex auch solche, welche die hier vertretene Meinung stützen (so z. B. 1. 10. Codex 8, 53/54; 1. 13 Codex 42/43). Es soll nicht behauptet werden, daß der apocha im Codex nur Beweiskraft zukam, mit Rücksicht auf die dagegen sprechenden Stellen läßt sich diese Annahme nicht halten. Jedoch grundsätzlich war auch im Codex ihre Beweismittelnatur anerkannt. Dem stand nicht entgegen, daß sie gelegentlich dispositiven Charakter haben konnte und die äußere Form eines Erlaßvertrages annahm. Man kann ihr auch nicht deswegen dispositive Kraft zuschreiben, weil nach 30 Tagen der Gegenbeweis ausgeschlossen war[34]), denn es ist nicht ersichtlich, wieso hieraus die dispositive Wirkung sich ergeben sollte.

Im Anschluß an das eben Dargestellte soll kurz eine Erscheinungsform dargestellt werden, welche besonders im spätrömischen Recht von sich reden machte. Es ist dies die exceptio non numeratae pecuniae, welcher wir im justianischen Recht begegnen. Ihre rechtliche Natur und ihre Wirkung sind bestritten. Diese Streitfragen, die bis zum Inkrafttreten des BGB. die größte Rolle spielten, können im Rahmen unserer Abhandlung, die in der Hauptsache die rechtliche Bedeutung der Quittung im BGB. zum Gegenstand hat, nur eine beschränkte Darstellung finden. Außerdem ist die exceptio für das heutige Recht fast bedeutungslos. Sie entstammt wohl dem alten römischen Formularprozeß und steht im späteren römischen Recht in enger Verbindung zum Schuldschein. Erst Justinian hat aber die exceptio — wie von Gneist bewiesen worden ist[35]) — gegen die apocha eingeführt. (14 C de non num pec. 4,30) Ihre Wirkung bestand nach der herrschenden Meinung darin, daß binnen 30 Tagen nach der Ausstellung der Schuldner sie nicht zum Beweise der Zahlung verwenden konnte. Dafür waren in dieser Zeit andere Beweismittel erforderlich. Nach Ablauf dieser Frist begründete sie eine praesumptio iuris et

34) Zaeschmar S. 17; Wagner S. 42.

35) Gneist S. 26; Schlesinger S. 182; Allgäuer S. 33; Baehr S. 330; Freese S 275.

de iure der Wahrheit ihres Inhalts. Nach einer 2. Theorie (Hauptvertreter Baehr)[36] — wird während der Frist nicht die Beweiskraft der apocha, sondern lediglich ihre Verpflichtungskraft suspendiert. Schlesinger[37] leugnet ebenfalls, daß durch die exceptio die Beweiskraft der apocha suspendiert wird und behauptet, daß sie die Einrede sei, daß der Schuldschein oder die Quittung in Erwartung der Zahlung ausgestellt seien. Der gesetzgeberische Grund für die exceptio ist mit der herrschenden Meinung in der Erscheinung der Vorausquittung und des Vorausschuldscheines zu erblicken. Von weiteren Ausführungen wird abgesehen, da sie uns vom eigentlichen Thema entfernen würden. Ergänzend ist nur noch zu bemerken, daß sich die exceptio, wie aus der erwähnten Codexstelle hervorgeht, hauptsächlich gegen die apocha richtet, wenigstens soweit es sich um ihre Anwendbarkeit auf Quittungen handelt.

Was die weitere Entwicklung der exceptio non num. pec. anlangt, so wurde sie zwar rezipiert, in der Folgezeit jedoch durch zahlreiche Partikulargesetze (z. B. A. L. R. § 104 I, 16), in Handelsgeschäften schließlich durch Art. 295 A. D. HGB. für ganz Deutschland beseitigt. Der Grund ist darin zu finden, daß sich das Rechtsempfinden schon früh dagegen gewehrt hat, daß nach Ablauf der 30 tägigen Frist jeder Gegenbeweis ausgeschlossen sein sollte[38]). Schließlich wurde diese Rechtsentwicklung durch § 17 Abs. I Einführ. Ges. zur ZPO. zum Abschluß gebracht und anerkannt, daß die Beweiskraft der Quittung nicht mehr an den Ablauf einer Frist gebunden ist.

§ 2. In Mittelalter und Neuzeit.

Im ältesten deutschen Recht gab es noch keine Quittung[39]). Ein derartiges Sicherungsmittel für den Schuldner war auch gar nicht erforderlich, denn durch die Rückgabe des Schuldscheines erlosch das Schuldverhältnis[40]).

36) § 39 Anhang S. 259—294.
37) S. 188.
38) Freese S. 276; Buchta, Vorlesungen II S. 134.
39) Zaeschmar S. 18; Brunner Ztschr. f. Handelsr. Bd. 22 S. 80.
40) Brunner S. 77.

Dadurch war der Schuldner vor einer nochmaligen Inanspruchnahme durch den Gläubiger genügend geschützt. Zugleich sehen wir aber auch, daß dem deutschen Recht die Rechtsidee des contrarius actus gleichfalls nicht unbekannt war. Ihre Form war hier die Rückgabe der Schuldurkunde, welche das Erlöschen der Schuld nach sich zog. War der Gläubiger nicht zur Rückgabe imstande, so hatte er eine epistula evacuatoria [41]) auszustellen, mit deren Uebergabe das Schuldverhältnis gleichfalls erlosch. Die folgenden Jahrhunderte lassen jedoch bald das Bedürfnis nach einer Art Quittung aufkommen. So hat bereits das fränkische Recht eine quittungsähnliche Urkunde aufzuweisen. Es ist dies die securitas, welche wir bereits im justinianischen Recht kennenlernten. Der allmählich anwachsende Handelsverkehr zwischen den Römern und Germanen machte es verständlich, wenn gerade die Rechtsnatur der Quittung von römischen Rechtsgedanken nicht unbeeinflußt blieb.

Die eigentliche Quittung des Mittelalters ist jedoch erst im 12. Jahrhundert entstanden. Sie stammt aus Italien und wurde uns durch die deutschen Kaiserzüge nach Rom übermittelt.

Wenn man sich den Text dieser italienischen Quittung vor Augen führt, so ist man auf den ersten Blick geneigt, ihr lediglich dispositiven Charakter zuzubilligen. Sie lautet im allgemeinen quietum et solutum me voco. Daneben findet sich aber auch das schlichte Empfangsbekenntnis: constat me accepisse, ego profiteor me habuisse. Hierin ist bestimmt keine Dispositivurkunde zu sehen [42]). Wenn auch die Erklärungen überwiegen, in denen man einen Anspruchsverzicht sehen muß [43]), so kann man m. E. nicht an der Tatsache vorübergehen, daß daneben auch jene einfachen Empfangsbekenntnisse übermittelt worden sind. Ein triftiger Grund, jene nicht auch als Quittungen anzusehen, läßt sich nicht finden. Daher ist es unrichtig zu sagen, daß die damaligen verkehrsüblichen Quittungen lediglich dispositiv waren, mögen sie es auch in der Hauptsache gewesen sein.

Diese italienische Quittung fand nun im Laufe des

41) Brunner S. 80; Zaeschmar S. 10 Anm. 7.

42) So Behrend S. 24/26.

43) Vgl. Behrend S. 19—21.

13. und 14. Jahrhunderts in Deutschland Eingang und wurde bis zur Rezeption beibehalten.

Mit der Rezeption beginnt nun eine neue Periode in der Geschichte der Quittung. Dies hängt mit der römischen apocha zusammen, die ja auch übernommen wurde. Wie wir sahen, kam dieser mit der Anerkennung der schuldtilgenden Kraft der solutio lediglich Beweiskraft zu. Somit standen sich zwei grundverschieden geartete Quittungsbegriffe gegenüber, die nicht miteinander zu vereinbaren waren. Es war daher unmöglich, daß die apocha sofort an die Stelle der dispositiven mittelalterlichen Quittung treten konnte. Die Entwicklung wird sich vielmehr so abgespielt haben, daß die apocha zunächst neben die quittancia getreten ist, bis es ihr schließlich gelang, die letztere zu verdrängen. Dieser Umschwung mag wohl erst spät eingetreten sein, doch behandelt die gemeinrechtliche Literatur bis Baehr die Quittung lediglich als Beweismittel[44]).

Dies konnte nicht ohne Einfluß auf die particularen Kodifikationen sein. Besonders zu erwähnen ist an dieser Stelle das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten[45]). Die Quittung ist hier sehr ausführlich behandelt worden. Im § 86 ALR. Teil 1, Tit. 16 wird im Gegensatz zum bisherigen Recht zum ersten Male eine Quittungspflicht für den Gläubiger begründet. Dieser Gedanke war dem geschichtlichen Recht wohl nicht völlig unbekannt, jedoch zur klaren Erkenntnis von der Notwendigkeit eines solchen Anspruchs war man bisher nicht gelangt. Auch im römischen Recht bestand keine allgemeine Quittungspflicht[46]). In gewissen Fällen mußte allerdings auf Verlangen Quittung erteilt werden, z. B. bei Steuerzahlungen (1. 1 C. 10. 22; Novelle 17 c 8; 128 c 3). Auf privatrechtliche Verhältnisse ist dies jedoch nicht allgemein ausgedehnt worden, trotzdem es hier an der fides publica fehlte[47]). Rudloff[48]) hat jedoch zutreffend darauf hingewiesen, daß die Quittungspflicht bei Steuerzahlungen in der Hauptsache auf der eigenartigen Struktur des römischen

44) Vgl. Zaeschmar S. 19.

45) Koch ALR; Bolze 18, 133.

46) Rodloff S. 178.

47) Vgl. Busch S. 9, 10 und die auf Seite 3 zitierten.

48) S. 173 ff.

Steuerwesens beruhte, und daß der Staat besonders das Vertrauen seiner Bürger benötigte[49]).

Allmählich brach sich das Verlangen nach Quittungserteilung aber auch in Privatrechtsverhältnissen Bahn. Das gleiche Bild zeigt sich im gemeinen Recht. Das Allgemeine Landrecht, welches dem Quittungsanspruch zum ersten Male eine gesetzliche Grundlage gegeben hat, war damit für die späteren Kodifikationen vorbildlich. Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1426), im code civil (Art. 1250, 1255, 1256), überall findet sich die Quittungspflicht im Gesetz ausdrücklich erwähnt. Von Bedeutung sind auch die §§ 104, 105 ALR. Hier wird der Quittung gesetzliche Beweiskraft für die nach dem Inhalt der Quittung geleistete Zahlung beigelegt. Hierin zeigt sich ein wichtiger Unterschied zum BGB., in welchem eine ähnliche Bestimmung fehlt. Schließlich seien noch die §§ 113, 114 ALR. erwähnt, welche den Fall der Erlaßquittung zum Gegenstand haben. Eine solche liegt nur vor, wenn sich aus der Quittung selbst eine Zahlung nicht ergibt. Beruft sich der Schuldner nun darauf, daß ihm die Schuld erlassen worden sei, so ist es an dem Gläubiger, zu beweisen, daß kein Erlaß vorliegt[50]). Andernfalls bleibt die Quittung als Erlaß bestehen. Im Gesetz selbst findet sich jedoch keine ausdrückliche Bestimmung, welche dem Gläubiger die Beweislast aufbürdet.

Rückschauend können wir auch für das ALR. sagen, daß hier der Quittung ebenfalls grundsätzlich Beweischarakter zukommt und sie nur ausnahmsweise Dispositivurkunde war. (§ 113 ALR.)

Wir sind damit am Ende der geschichtlichen Betrachtung angelangt. Die Hoffnung, allein aus der historischen Entwicklung der Quittung schon einen sicheren Schluß über ihr Wesen ziehen zu können, hat sich nicht bewahrheitet. In allen Rechtssystemen ist heftig darüber gestritten worden. Mit Bestimmtheit läßt sich aber schon jetzt sagen, daß sie nicht nur Dispositivurkunde war. Fraglich ist dagegen, ob sie immer Beweismittel ist oder jedenfalls grundsätzlich, zuweilen aber auch Dispositivcharakter hat. Es erscheint darum notwendig, die einschlägige juristische Literatur nach dieser Richtung hin zu untersuchen.

---

49) Vgl. Wagner S. 52.

50) Vgl. Zaeschmar S. 20; Dilloo S. 23/4.

II. Teil.

Die Quittung im Recht.

Die fremden Theorien.

§ 3. Aufstellung eines Systems zur Darstellung.

Bei der nun folgenden Darstellung der juristischen Literatur über unsere Frage müssen wir bestrebt sein, ein festes System zu gewinnen, welches die Einordnung der einzelnen Ansichten unter bestimmte zusammenfassende Gruppen ermöglicht. Dies ist um so mehr nötig, als man sonst befürchten muß, die klare Darstellung einzubüßen und im Widerstreit der einzelnen Meinungen die herrschenden Gesichtspunkte aus den Augen zu verlieren. Die erste Meinungsverschiedenheit dreht sich um die Frage, ob die Quittung als einheitliches Rechtsinstitut anzusehen ist oder nicht. Die herrschende Meinung leugnet die Einheitlichkeit. Damit ergeben sich für unser System bereits zwei Gruppen.

1. Die Vertreter eines einheitlichen Quittungsbegriffs,
2. diejenigen, welche dies nicht annehmen.

Unter den Vertretern der ersten Gruppe herrscht nun wieder Streit. Nach Ansicht der einen ist die Quittungserteilung immer ein Rechtsgeschäft, während die anderen in ihr nur eine Rechtshandlung erblicken. Aber auch hiermit sind die Streitfragen nicht erschöpft. Sieht man in der Quittungserteilung ein Rechtsgeschäft, so kann dies entweder ein Vertrag oder ein einseitiges Rechtsgeschäft sein. Bei ihrer eventuellen Vertragsnatur ist weiter zu unterscheiden zwischen einem negativen Anerkenntnisvertrag oder einem Beweisvertrag. Letzterer geht entweder auf Ausschluß des Gegenbeweises oder auf Umkehrung der Beweislast.

Die Anhänger der ersten Gruppe weichen also in erheblichem Maße voneinander ab. Gemeinsam ist ihnen schließlich nur noch, daß sie alle den Gedanken der Einheitlichkeit des Quittungsbegriffs verfechten.

Aber auch die zweite Gruppe ist in sich nicht geschlossen. Bald wird die Quittung als Rechtsgeschäft, bald als Rechtshandlung, grundsätzlich als Rechtsgeschäft, zuweilen als Rechtshandlung, grundsätzlich als Rechtshandlung zuweilen als Rechtsgeschäft angesehen.

Nach diesem System, welches wir uns in Form einer Tabelle nochmals vor Augen führen wollen, sollen die einzelnen Meinungen im Folgenden dargestellt werden.

I. Die Quittung ist ein einheitliches Rechtsinstitut.
   a) Rechtshandlung.
   b) Rechtsgeschäft.
      1. neg. Anerkenntnisvertrag.
      2. Beweisvertrag.
         aa) auf Ausschluß des Gegenbeweises.
         bb) auf Umkehrung der Beweislast.
      3. einseitiges Rechtsgeschäft.

II. Die Quittung ist kein einheitliches Rechtsinstitut.
   1. bald Rechtsgeschäft, bald Rechtshandlung.
   2. grundsätzlich Rechtsgeschäft, zuweilen Rechtshandlung.
   3. grundsätzlich Rechtshandlung, zuweilen Rechtsgeschäft [1]).

Unsere erste diesbezügliche Untersuchung gilt der Frage, ob es überhaupt einen einheitlichen Quittungsbegriff gibt. Die Anhänger der herrschenden Lehre, welche einen einheitlichen Quittungsbegriff leugnen, stützen sich hauptsächlich darauf, daß die Quittung den verschiedensten Zwecken dienen kann. Einmal erteilt der befriedigte Gläubiger dem zahlenden Schuldner eine Quittung, um damit die erfolgte Tilgung des Schuldverhältnisses nach außen kundzutun. Die Quittung erscheint dann als reines Beweismittel über den Empfang der Zahlung. Im Zweifel wird sie meist diese Bedeutung haben. Quittungen werden aber auch ausgestellt sowohl in Erwartung oder Voraussetzung künftiger Zahlung als auch mit dem Willen, daß eine Zahlung gar nicht erfolgen soll. Hier kann man nicht mehr von einem Beweismittel sprechen, sondern in diesem Falle enthält die Quittung die bindende Willenserklärung des Gläubigers, die Schuld als erledigt anzuerkennen und nimmt auf diese Weise die Form eines Erlaßvertrages an. „Die Quittung als Institut des praktischen Lebens gewährt dem-

1) Vgl. Wagner S. 57 ff.

nach nach den Anschauungen des Verkehrs alternativ für eine Mehrheit von juristisch ganz verschiedenen Rechtsakten Raum derart, daß dieser Raum jeweils von verschiedenem Rechtsinhalte erfüllt wird, ohne daß die ihn umschließende Form sich merklich verändert“ [2]).

Die Gegner der herrschenden Meinung bestreiten die vorgebrachten Argumente gar nicht, insbesondere halten sie es auch für möglich, daß die Quittung als Form für den Schulderlaß dienen kann. Wird also die Quittung mit dem Willen ausgestellt, daß eine Zahlung gar nicht erfolgen soll, so spricht man zwar ebenfalls von einer Quittung, in Wirklichkeit kann aber von einer solchen im technischen Sinne keine Rede mehr sein. Es widerspricht durchaus dem Sinne der Quittung, ein schriftliches Empfangsbekenntnis zu erteilen, ohne etwas erhalten zu haben. Die Quittung ist in diesem Falle vielmehr die Hülle für einen Erlaßvertrag. Im übrigen entspricht es auch nicht dem Volksempfinden, zwei verschiedene Arten von Quittungen anzunehmen. Man muß sich vor Augen führen, daß eben der Verkehr nur einen einheitlichen Quittungsbegriff kennt. Alle Zweifel an dieser Einheitlichkeit müssen ihm naturgemäß fremd erscheinen. Der herrschenden Meinung kann daher der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sich die rechtliche Betrachtung der Quittung von der Auffassung des Verkehrs entfernt.

A. Die Theorien, welche in der Quittung ein einheitliches Rechtsinstitut sehen.

§ 4. Die Beweismitteltheorie.

Vorerst soll davon abgesehen werden, das Vorstehende einer Kritik zu unterziehen. Im Folgenden wird auf diese Frage noch zurückgegriffen werden. Unter den Theorien, welche sich für einen einheitlichen Quittungsbegriff einsetzen, sei an erster Stelle die Theorie genannt, welche in der Quittungserteilung nur eine Rechtshandlung erblickt. Es ist dies die Beweismitteltheorie [3]). Sie erblickt in der

2) Exner S. 672; Potthoff S. 14.

3) Puchta, Vorlesungen II. 134, 146, § 287; Förster-Eccius 558; Bülow, Iher. Jahrb. Bd. 59 S. 1; Derselbe Geständnisrecht S. 185 ff u. a.

Quittung lediglich ein Beweismittel und versagt ihr jede verpflichtende Wirkung. Dies spricht auch Puchta aus[4]). „Die Quittung ist ein in der Absicht, ein Beweismittel für die Zahlung zu liefern, von dem Empfänger ausgestelltes schriftliches Empfangsbekenntnis." Schuldtilgungsgrund ist nicht mehr die Quittung, wie z. B. bei der Idee des contrarius actus, sondern das Schuldverhältnis erlischt mit der Zahlung. Der Quittung kommt vielmehr nur noch Beweischarakter zu. Der Schuldner, der durch Zahlung seine Schuld beglichen hat, hat ein Interesse daran, daß ihm der Gläubiger den Empfang der Leistung in Gestalt einer Quittung bekenne und damit ein Beweismittel gebe, um eine nochmalige Forderung des bereits Gezahlten unmöglich zu machen. Die Quittung ist also ein Empfangsbekenntnis des Gläubigers. Dies gilt sowohl für den Regelfall, daß Zahlung und Quittungserteilung Zug um Zug erfolgen, als auch für den Ausnahmefall, daß die Quittung vorher in Erwartung künftiger Zahlung und in Voraussetzung derselben ausgestellt wird. Auch in diesem Fall will der Gläubiger nur ein Beweismittel schaffen, dessen Wirksamkeit erst in Kraft tritt, wenn die Schuld gezahlt ist. Eine Ausnahme bildet anscheinend die Erlaßquittung. Scheinbar kann hier von einem bloßen Beweismittel nicht mehr die Rede sein, sondern sie ist mehr. Hiergegen hat Förster[5]), ein Anhänger der reinen Beweismitteltheorie, eingewendet, daß die Quittung auch, falls die Schuld erlassen sei, ihrer Beweismittelnatur getreu, nur die Tatsache bekunde, daß ein solcher Vertrag geschlossen sei, nicht aber, daß durch die Ausstellung des Empfangsbekenntnisses selbst der Erlaßwille zum Ausdruck komme. Erlaß und Quittung seien mithin scharf voneinander zu scheiden. Der Charakter der Quittung könne durch den in ihr verborgenen Erlaß nicht geändert werden. Damit ist aber die Einheitlichkeit des Quittungsbegriffes gewahrt, die Quittung ist also die urkundliche Bezeugung einer wahrgenommenen Tatsache. Es spricht aus ihr der Wille zu bekennen, nicht die Absicht zu verfügen oder sich zu verpflichten. Der Gläubiger bezeugt nochmals ausdrücklich etwas ihm Nachteiliges, nämlich den durch Leistung erfolgten Untergang seines For-

4) Puchta, Vorlesungen II (1863) S. 146.

5) Förster, Theorie und Praxis Bd. I S. 176 u. a.

derungsrechtes[6]). Ist keine Leistung erfolgt, so ist das Beweismittel wertlos. Macht der Gläubiger nach Quittungserteilung die Forderung nochmals geltend, so tritt jetzt eine Umkehrung der Beweislast ein. Es ist daher, an dem Gläubiger zu beweisen, daß Zahlung nicht erfolgt ist. Die Umkehrung der Beweislast folgt aus dem natürlichen Beweiswert der Quittung. Diese ist ein Zeugnis des Gläubigers gegen sich selbst, ein außergerichtliches Geständnis, welches der Gläubiger nur durch seinen Gegenbeweis entkräften kann[7]). Ein ähnliches Bild wird sich uns bei der Darstellung des sogen. Bruns'schen Beweisvertrages bieten. Nach der reinen Beweismitteltheorie ist der Wille bei der Quittungserteilung niemals ein rechtsgeschäftlicher, sondern lediglich ein Aussagewillen. Deshalb ist die Quittungserteilung kein Rechtsgeschäft, sondern eine Rechtshandlung.

Zum Schluß sei noch auf einen Mißstand aufmerksam gemacht, der vor allem anderen dazu geführt hat, die Auffassung der Quittung als Beweismittel in ungünstigem Lichte darzustellen. Nach dem ALR. war eine Quittung nur gültig, wenn sie auf Grund erfolgter „Zahlung" ausgestellt war. Der Schuldner, der seinen Gläubiger durch Hingabe an Erfüllungsstatt befriedigt hatte, konnte also keine gültige Quittung von ihm erlangen. Lieferte der Gläubiger den Gegenbeweis, daß nicht „gezahlt" sei, so war die Quittung völlig wertlos. Der Schuldner mußte dann seine Einrede, die Obligation sei auf andere Weise als durch Zahlung getilgt, beweisen, obwohl ihm gerade sein Hauptschutz- und Beweismittel entwunden war. In der gleichen Lage befand sich der Schuldner, wenn ihm der Gläubiger eine Erlaßquittung erteilt hatte. Die Quittung war auch hier als Beweismittel zwecklos, da ja eine Zahlung tatsächlich nicht erfolgt war[8]).

„Trotz dieses Mißstandes behauptete sich die Beweismitteltheorie bis zum Jahre 1855, in dem Baehrs grundlegendes Werk: Die Anerkennung als ‚Verpflichtungsgrund' erschien."[9]).

---

6) Dryander S. 19.
7) Dryander S. 19.
8) Vgl. hierzu besonders Möller-Holtkamp S. 42/3.
9) Bieberfeld S. 5.

Ehe wir zur Darstellung der Theorien übergehen, welche in der Quittungserteilung stets ein Rechtsgeschäft erblicken, seien noch die Gründe und Gegengründe angeführt, welche die Vertrags- bzw. Beweismittelnatur der Quittung verteidigen [10]).

Diejenigen, welche in der Quittung stets ein Beweismittel erblicken, geben dafür folgende Begründung:

1. Aus dem 2. Satze des § 371 BGB., der von einem öffentlich beglaubigten Anerkenntnis spricht, das der Schuldner neben der Quittung beanspruchen könne, geht hervor, daß die Quittung selbst nicht Anerkennung sei. Denn zwei Anerkenntnisse nebeneinander seien nicht möglich [11]).

2. Der Anspruch auf Quittungserteilung stehe auch dem Dritten zu, der gemäß §§ 267, 268 BGB. leistet [12]).

3. Das Wort Empfangsbekenntnis bedeutet zwar in der Sprache des täglichen Lebens nichts Eindeutiges, in der Juristensprache dagegen lediglich einseitiges Geständnis. Es müßte sonst von einem Erlöschungsbekenntnis die Rede sein [13]).

4. § 397, Abs. II BGB. sei sonst bedeutungslos [14]).

5. Die Entstehungsgeschichte des BGB. spreche für die Beweismitteltheorie. Das ergebe sich aus den Motiven und Protokollen [15]).

6. Auch bei gesetzlichen, ja selbst bei öffentlich rechtlichen Schulden bestehe der Quittungsanspruch [15]).

Von der Gegenseite werden folgende Gründe angeführt:

1. Die Beweismitteltheorie hafte an der äußeren Erscheinung [16]).

---

10) Vgl. zum Text namentlich Wagner S. 61 ff.

11) Staudinger § 368 Nr. 2b; Bülow S. 10; Glatzer S. 361; Potthoff; Planck Nr. 5b;

12) Motive, II. 88; RGRK § 368 Nr. 1; Planck Nr. 5b; Warneyer § 368 Nr. V; Bülow S. 12; Hoppe S. 44; Dryander S. 61.

13) Dryander S. 61; RGRK § 368 Nr. 1; Planck § 368 Nr. 5b; Möller-Holtkamp S. 46; Eck S. 350; Vonschott S. 23.

14) Dryander S. 61.

15) So die herrschende Lehre.

15)

16) Lacmann S. 53.

2. Der Schutz des Schuldners gegen nachträgliches Bestreiten der Schuldtilgung durch den Gläubiger werde durch den übereinstimmenden Willen der Parteien herbeigeführt. Dies sei auch die Auffassung des Verkehrs [17]).

3. Der Beweiswert der Quittung selbst sei so gering, daß nur eine vertragliche Beweisregel einen wirksamen Schutz biete [18]).

4. Die Erlaßquittung sei fast wertlos, wenn der Schuldner den Erlaß beweisen müsse [19]).

5. Die Quittung sei Nachfolgerin der römischen acceptilatio [20]).

6. Das Wort Quittung selbst deute schon deren Vertragsnatur an [21]).

7. Die Vorausquittung sei sonst wertlos [22]).

Von einer Kritik dieser Gründe wird gleichfalls zunächst abgesehen und späteren Ausführungen überlassen.

§ 5. Die Anerkenntnistheorie von Baehr und Dilloo.

Bei der Darstellung der Rechtsgeschäftstheorien sollen uns zunächst die Schriftsteller beschäftigen, welche in der Quittungserteilung einen Vertrag erblicken.

Hier findet sich zunächst die Auffassung, die Quittung sei stets ein negativer Anerkenntnisvertrag. Es ist dies die Lehre von Baehr. In seiner grundlegenden Schrift „die Anerkennung als Verpflichtungsgrund" versuchte Baehr den Mißständen abzuhelfen, welche zum Teil in der unglücklichen Fassung des Allgemeinen Landrechts wurzelten. Es war das Bestreben Baehrs [23]), die Beweiskraft der Quittung und des Schuldscheins zu heben. Zu diesem Zweck versuchte er nachzuweisen, daß im römischen und deutschen Recht diese Rechtsinstitute nicht Beweismittel waren, sondern zunächst Formalverträge, der römischen

17) Lacmann S. 53; Dilloo S. 27 ff; Buhl S. 35; a. M. Bülow S. 18.

18) Collatz S. 137; Lacmann S. 54; Potthoff S. 56.

19) Lacmann S. 82.

20) Regelsberger S. 629; Baehr S. 259.

21) Baehr S. 258; Potthoff S. 12; Möller-Holtkamp S. 46; Dryander S. 43; Zaeschmar S. 27; Hoppe S. 19.

22) Lacmann S. 49; Planck § 368 Nr. 5b.

23) Baehr a. a. O. S. 236 ff.

stipulatio und acceptilatio entsprechend. Sie enthielten eine bindende Anerkennung der in ihnen beurkundeten Begründung bzw. Tilgung des Schuldverhältnisses. Durch Geben und Nehmen der Quittung sei ein liberatorischer Vertrag zustandegekommen. Dieser bilde dann ein „selbständiges Beweisobjekt, dessen Wichtigkeit sich namentlich dann zeigt, wenn der ursprüngliche Schuldtilgungsgrund nicht mehr bewiesen werden könne". Baehr stellt also gegenüber der bisher herrschenden Beweismitteltheorie den Satz auf, „daß Schuldschein und Quittung einen Willensakt darstellen, darauf gerichtet, das in ihnen bezeugte Verhältnis gegen sich gelten zu lassen und, daß dieser Willensakt durch Hingabe und Annahme der Urkunde zum Vertrag sich vollende". Die Quittung ist immer ein negativer Anerkenntnisvertrag und bringt die Schuld stets zum Erlöschen [24]). In der Quittungserteilung sieht Baehr zwei selbständige Rechtsakte: Die Schuldtilgung durch Erfüllung und die Schuldtilgungsanerkennung durch Quittung. Das ist natürlich nicht so aufzufassen, daß eine bereits durch Erfüllung getilgte Schuld nochmals durch Quittierung getilgt würde, „vielmehr so, daß aus der in der Quittung liegenden echten Anerkennung zu der aus dem materiellen Tilgungsakt selbst stammenden Einrede noch eine zweite Einrede accessorisch hinzutrete, aus jener ihrer causa entnehmend" [25]). Die Quittungserteilung hat in diesem Falle also keine materielle Kraft mehr, sondern nur noch prozessuale Bedeutung [26]).

Die Baehr'sche Theorie hat manche Vorzüge aufzuweisen. So ist es Baehr gelungen, den Beweiswert der Quittung zu erhöhen und eine einheitliche Theorie zu schaffen. Die Einheitlichkeit der Quittung ist gewahrt — sie ist immer dispositive Urkunde — und verleiht dem Quittungsinhaber eine größere Sicherheit. Seine Theorie hat deshalb auch viele Anhänger gefunden [27]).

Den eben genannten Vorzügen stehen jedoch ebensoviele Mängel gegenüber. Baehrs Theorie setzt sich in

---

24) Baehr Kr. V. J. Bd. 80 S. 357.

25) Vgl. Möller-Holtkamp S. 44; Baehr a. a. O. S. 236 ff.

26) Baehr S. 119.

27) Brinz II. 1 § 291; Collatz a. a. O. Bd. 40 S. 135; Freese S. 241; Dilloo S. 81; Regelsberger S. 629 u. a.

scharfen Gegensatz zu der Auffassung des Verkehrs. Ein Laie würde gar nicht einsehen, weshalb eine erfolgte Zahlung noch einmal schriftlich in Form der Quittung beurkundet werden soll, damit dann durch Geben und Nehmen der Urkunde ein formaler selbständiger Anerkennungsvertrag geschlossen wird. Außerdem ist ihr der Vorwurf zu machen, daß sie in keiner Weise dem Parteiwillen gerecht wird, daß nämlich neben der Beweislast verschiebenden Wirkung der Vertrag auch das Erlöschen der Schuld bewirkt. Völlig unvereinbar ist die Theorie aber mit der Fassung des BGB. § 368. BGB. legt dem Gläubiger nur die Verpflichtung auf, gegen Empfang der Leistung auf Verlangen des Schuldners ein schriftliches Empfangsbekenntnis zu erteilen. Es kann keine Rede davon sein, daß der Gläubiger etwa einen Anerkennungsvertrag im Baehrschen Sinne abschließen müsse[28]).

Mit der Baehr'schen Theorie stehen zwei weitere selbständige Theorien in enger Verbindung, die von Dilloo und Lacmann.

Dilloo[29]) verfolgt den von Baehr eingeschlagenen Weg noch weiter und hat eine „eigenartige Theorie" aufgestellt[30]). Auch er sieht in der Quittungserteilung einen negativen Anerkenntnisvertrag, behauptet aber im Gegensatz zu Baehr, der die schuldtilgende Kraft der solutio nicht schlechthin verneint, nur durch Quittung erlösche das Schuldverhältnis, weil diese der einzige Schuldtilgungsgrund sei. Durch Quellenbelege sucht er nachzuweisen, daß zum Untergang des Schuldverhältnisses ein in der Regel schriftlicher bei kleineren Geschäften auch mündlich abgeschlossener Tilgungsvertrag[31]) nötig sei. Nur dieser bewirke die Tilgung des Schuldverhältnisses. Ohne Quittung wäre eine gültige Befriedigung ausgeschlossen. Nur sie bildet den notwendigen contrarius actus.

Diese Theorie hat keine Anhänger gefunden. Es ist ihr insbesondere der Vorwurf zu machen, daß sie auf dem Standpunkt des römischen Rechts stehen geblieben und

28) Möller-Holtkamp S. 46; Potthoff S. 60.
29) Dilloo S. 47, besonders S. 82.
30) Zaeschmar S. 22.
31) Dilloo S. 75 ff.

mit Rücksicht auf § 362 BGB. erkünstelt ist[32]). Mit dem Wortlaut des BGB. ist sie ebenfalls nicht vereinbar, denn nach § 362 BGB. erlischt das Schuldverhältnis mit der Leistung an den Gläubiger. Regelmäßig wird die Quittung erst nach erfolgter Leistung ausgestellt werden. Wenn Collatz[33]) behauptet, daß „Quittungen in der Regel der Wahrheit zum Trotz ausgestellt werden und Unrichtigkeiten bezeugen", so ist dieser Einwand mit Rücksicht auf den Regelfall unbeachtlich.

Von einer Erörterung der Theorie Lacmanns an dieser Stelle wird abgesehen. Bei der Darstellung der eigenen Meinung wird sie aber in ihren Grundzügen entwickelt und einer scharfen Kritik unterzogen werden.

§ 6. Der Windscheidsche Anerkennungsvertrag.

Von den Anhängern der Vertragstheorie hält also ein Teil die Quittung für einen Anerkennungsvertrag. Ein anderer Teil aber erblickt in derselben einen Beweisvertrag. Hier stehen sich zwei Theorien gegenüber: a) Die Windscheidsche Anerkennungsvertragstheorie[34]), b) die Beweisvertragstheorie von Bruns[35]).

Ehe wir auf diese Theorien näher eingehen, bedarf es noch eines Hinweises darauf, daß es sehr streitig ist, ob derartige vertragliche Vereinbarungen gegenüber den gesetzlichen Vorschriften des Prozeßrechts, die im wesentlichen öffentliches Recht sind, überhaupt zulässig ist. Namentlich Bülow[36]) und Wach[37]) haben die rechtliche Unwirksamkeit solcher Verträge darzulegen versucht. Wach[37]) führt z. B. hinsichtlich des Bruns'schen Beweisvertrages aus: „Das Zivilprozeßrecht ist erschöpfend; gibt und regelt es nicht selbst Machtmöglichkeiten, so sind sie versagt. Angewandt auf die vorliegende Frage berechtigt das zu dem Schlusse, daß die Parteien nicht be-

32) Hartmann S. 41; Wagner S. 65.

33) Collatz S. 137.

34) Windscheid § 412b S. 833.

35) S. 94 ff, 118 ff; Wetzel § 22; Schlesinger S. 47 ff, 137, 141; Renaud S. 282; v. Beckh S. 54 u. a.

36) Geständnisrecht.

37) Arch. f. ziv. Pr. Bd. 64 S. 225 ff.

fugt sind, über die Beweislast zu paktieren. Eine Möglichkeit wird nach dieser Seite durch die ZPO. nicht eröffnet." Planck[38]) behauptet dagegen, „daß aus den Vorschriften der ZPO. entscheidende Gründe gegen die Zulässigkeit von Beweisverträgen nicht hergeleitet werden dürften". Von der Gegenseite wird noch geltend gemacht, „daß die Römer einen Beweisvertrag nicht kannten, derselbe daher für das gemeine Recht a limine abzuweisen wäre"[39]). Zu diesen Fragen werden wir im weiteren Verlaufe der Darstellung noch Stellung zu nehmen haben.

Windscheid versucht mit seiner Theorie den Interessen des Gläubigers und des Schuldners in gleicher Weise gerecht zu werden. Die Parteien können außerhalb des Prozesses vereinbaren, daß eine Prozeßpartei nicht mehr in der Lage sein solle, eine gegnerische Behauptung zu bestreiten. Sie können also den Gegenbeweis vertraglich ausschließen. Gibt der Gläubiger also z. B. eine Vorausquittung, so darf der Schuldner im Prozeß nicht unter Berufung auf die Quittung behaupten, daß er bereits geleistet hätte. Die Interessen des Schuldners werden insofern gewahrt, als der Gläubiger nicht mehr in der Lage ist, das Erlöschen der Schuld oder die erfolgte Leistung zu bestreiten. Ist die Schuld dagegen noch nicht erloschen, so muß der Gläubiger zweierlei beweisen: 1. daß die Schuld noch besteht, 2. daß der Gläubiger im Irrtum über die Leistung oder die Erwartung der Zahlung den Anerkennungsvertrag abschloß. Die praktischen Folgen dieses Vertrages sind durchaus annehmbar. Die Theorie steht und fällt jedoch mit der Entscheidung der Frage, ob derartige Vereinbarungen außerhalb des Prozesses wirksam getroffen werden können.

§ 7. Der Bruns'sche Beweisvertrag.

Nach der Bruns'schen Theorie können die Parteien vertragliche Vereinbarungen lediglich über den Beweis der Leistung im Prozeß treffen, die Beweislast also z. B. umkehren, so daß der Gläubiger zu beweisen hat, daß eine Leistung nicht erfolgt ist. Zum Windscheid'schen An-

38) BGB S. 150.
39) Hoppe S. 25.

erkenntnisvertrage bildet der Bruns'sche Beweisvertrag insofern einen Gegensatz, als hier die Möglichkeit des Gegenbeweises gegeben ist[40]). Der Windscheid'sche Anerkenntnisvertrag war hingegen infolge Ausschlusses des Gegenbeweises nur im Wege der ungerechtfertigten Bereicherung zu beseitigen. Durch Hingabe der Quittung will — so meint Bruns — der Quittungsaussteller für den Fall eines künftigen Prozesses seinen etwaigen Prozeßgegner von der diesen sonst treffenden Beweispflicht befreien. Legt der Schuldner nun im Prozeß eine vom Gläubiger zusgestellte Quittung vor, so spricht die Vermutung der Schuldtilgung für ihn, und dem Gläubiger obliegt der Gegenbeweis[41]).

Auch dieser Theorie hat man die gleichen Vorwürfe gemacht wie dem Windscheid'schen Anerkenntnisvertrage, daß er gleichfalls gegen die Normen des Zivilprozeßrechts verstoße[42]).

Der Bruns'sche Beweisvertrag gelangt zum gleichen Ergebnis wie die Beweismitteltheorie. Nur sind die Ursachen verschieden. Während sich hier die Umkehrung der Beweislast aus dem Vertrage ergibt, folgte sie dort aus dem Beweiswert der Quittung selbst, welche ein Geständnis des Gläubigers gegen sich selbst darstellt. Hier ist die Quittungserteilung ein Rechtsgeschäft, genauer ein Vertrag, dort dagegen Rechtshandlung[43]).

§ 8. Das pactum de non petendo von Lenel und Enneccerus.

Es ist bisher keiner der Vertragstheorien gelungen, der Absicht der Parteien zu entsprechen, daß ohne das Erlöschen der Forderung dem Gläubiger die volle Beweislast für das Nichtleisten des Schuldners trifft. Die Theorie Bachrs mußte sich diesen Vorwurf gefallen lassen und gegen die Beweisvertragstheorien hat man überdies geltend gemacht, daß sie gegen das herrschende Zivilprozeßrecht verstießen. Es ist daher verschiedentlich versucht worden,

40) So Bruns S. 118 ff.; vgl. aber Dryander S. 59; Dilloo § 13.
41) Vgl. namentlich Hoppe S. 24.
42) Wach S. 218 ff; Zaeschmar S. 49.
43) So Wagner S. 70.

dieses Ziel durch einen materiellrechtlichen Vertrag zu erreichen, durch den die Forderung zwar nicht aufgehoben, aber in ihrer Geltendmachung gehemmt wird.

So halten Lenel[44]) und Enneccerus[45]) die Quittung für ein pactum de non petendo. Diese Auffassung hat viel für sich. Die Schuld bleibt bestehen, sie kann nur zur Zeit nicht geltend gemacht werden[46]). Ein Verstoß gegen das Prozeßrecht kommt ebenfalls nicht mehr in Frage, da ja der Vertrag nicht prozessualer sondern materiellrechtlicher Natur ist. In der Auffassung des pactum gehen aber beide Schriftsteller auseinander.

Lenel[47]) sieht in der Nachquittung ein unbedingtes, in der Vorausquittung dagegen ein bedingtes pact. de non pet. Diese Theorie hat sich nicht durchzusetzen vermocht. Man hat insbesondere gegen sie eingewendet, daß sie den Interessen des Schuldners in keiner Weise gerecht wird. Der Schuldner müsse immer beweisen, daß das pactum unbedingt ist, daß er also entweder vor oder gegen Quittungsübergabe gezahlt hat. Dies entspreche aber nicht dem Sinne einer Quittungserteilung. Aber auch bei allen Vorausquittungen müsse der Schuldner beweisen, daß er nachträglich geleistet hat, selbst wenn man annimmt, daß der Gläubiger beweisen müsse, daß weder vor noch gegen Quittungsübergabe gezahlt ist und ihm dieser Beweis gelingt[48]).

Enneccerus[49]) sieht von einer Unterscheidung zwischen Nach- und Vorausquittung ab, nach ihm ist jede Quittung ein bedingtes pact. de non pet. „Der Gläubiger verpflichtet sich, die Forderung nicht geltend zu machen, es sei denn, daß er beweist, daß die Schuld trotz erteilter Quittung noch besteht." (Enneccerus.) Von dem Gelingen bzw. Nichtgelingen dieses ev. Beweises hängt es nun ab, ob die Bedingung, nach der das pactum keinerlei Wirkung haben soll, eingetreten ist oder nicht. Hiergegen

44) Iherings Jahrb. f Dogmatik Bd. 19 S. 226.
45) I. Bd. 2. Abt. S. 230 Anm. 20.
46) Dilloo S. 76 ff; Buhl S. 107 ff; Warneyer zu § 397.
47) Siehe Anm. 2 S. 40.
48) Vgl. Zaeschmar S. 50.
49) I. Bd. 2. Abt. S. 230 Anm. 20 und Zaeschmar S. 51.

wird eingewendet, daß Enneccerus in den Willen des quittierenden Gläubigers mehr hineinlege, als regelmäßig darin enthalten sein wird[50]).

§ 9. Die Quittung als einseitiges Rechtsgeschäft.

Neben den Auffassungen, daß der Quittung Vertragsnatur zukomme, wird auch die Ansicht vertreten, sie stelle sich als ein einseitiges Rechtsgeschäft dar[51]). Ein übereinstimmender Wille zwischen Gläubiger und Schuldner sei daher nicht erforderlich, sondern es genüge die einseitige Willenserklärung des Gläubigers. Durch dieses Rechtsgeschäft erlösche die Schuld. Dies werde durch den rechtsgeschäftlichen Erfolgswillen herbeigeführt. Fraglich ist aber, ob ein solcher Erfolgswille tatsächlich vorhanden ist[52]).

B. Die Theorien, welche die einheitliche Rechtsnatur der Quittung bestreiten.

§ 10. Windscheids Zweinaturentheorie nebst Spielarten.

Wir wenden uns nunmehr den Theorien zu, welche die einheitliche Rechtsnatur der Quittung bestreiten. Hier sei zunächst die Zweinaturentheorie Windscheids erwähnt[53]). Die Quittung erscheint in einer doppelten Bedeutung, einmal als reines Beweismittel über den Empfang der Zahlung, unter gewissen Umständen aber auch als Dispositivurkunde[54]). Diese Theorie erfreut sich zahlreicher Anhänger und kann im geltenden Recht als die herrschende bezeichnet werden[55]). Die Quittung im Sinne des § 368 BGB. sei also in erster Linie ein Beweismittel[56]).

---

50) Potthoff S. 23.

51) Böhm, Vormundschaftsrecht S. 124; Glatzer S. 561.

52) Vgl. Wagner S. 68/69.

53) Windscheid, Pandekten § 412b.

54) Hoppe S. 27.

55) Windscheid-Kipp § 412b; Eck S. 350; Oertmann zu § 368 Bem. 6; Manigk S. 715; Fischer-Henle § 368 Nr. 4; Planck § 368 Nr. 5b; RGRK § 368 Nr. 1; Warneyer § 368 Nr. 1; Crome S. 240; Arndts § 267; Rehbein S. 288; Stobbe III S. 80; Dryander S. 35; Wach S. 216; Behrend S. 85; Neumann § 368 Nr. 4; Siméon S. 358/359; Möller-Holtkamp S. 64; Cosack S. 438 2b; Unger S. 215; Schollmeyer vor § 368; Wetzel § 22; Freese S. 283; RGZ 14, 242; 79, 192; Achilles-Greiff § 368; Seuff. Bd, 36 Nr. 104.

56) So auch die Praxis, zit. bei Staud. § 368 Nr. 2b.

Dies könne man ohne Bedenken aus dem Wortlaut des § 368 BGB. herauslesen, der nur von einem „Empfangsbekenntnis“ spricht. Daneben könne aber der Gläubiger mit der Ausstellung der Quittung noch einen anderen Zweck verfolgen. Er könne die Absicht haben, mit der Aushändigung derselben auf seine Forderung zu verzichten. In diesem Falle nehme die Quittung die Form eines Erlaß- oder schuldvernichtenden Anerkenntnisvertrages im Sinne des § 397 BGB. an.

Mit dieser Lehre werden wir uns im Folgenden auseinanderzusetzen haben. Vorweg soll schon gesagt werden, daß sie nach dem Bürgerlichen Recht wahrscheinlich als die richtigste anzusehen ist.

Eine andere Auffassung leugnet das Grundsätzliche der Beweismittelnatur der Quittung und behauptet, daß sie eben so oft Anerkenntnisvertrag sei, da ja häufig auch Erlaßquittungen ausgegeben werden.

Endlich findet sich noch die Auffassung, daß die Quittung grundsätzlich Anerkenntnisvertrag sei aber auch Beweismittel sein könne. Diese Ansicht, die nur vereinzelt vertreten wird, hat Aehnlichkeit mit der Baehr'schen Anerkenntnisvertragstheorie, schränkt diese jedoch insofern ein, als die Quittung auch Beweismittel sein kann.

§ 11. Exner's Dreinaturentheorie.

Im Anschluß an die eben erwähnte Zweinaturentheorie Windscheids seien noch zwei Theorien erwähnt, welche ebenfalls eine einheitliche Rechtsnatur der Quittung in Abrede stellen. Es sind dies die Dreinaturentheorie von Exner[57]) und die Fünfnaturentheorie von Bekker[58]).

Exner unterscheidet drei Arten von Quittungen: 1. die bloße Empfangsbescheinigung, 2. die Erlaßquittung, 3. die echte Quittung. Nach ihm „ist die Quittung kein typisches Rechtsgeschäft, dessen Inhalt kraft Verkehrssitte und anschließender Rechtsnorm mit seinem Tatbestande fest gegeben wäre, vielmehr muß im konkreten Falle erforscht

57) Exner, in Grünhuts Zeitschrift Bd. 22 S. 670; vgl. auch Hoppe S. 33; Möller-Holtkamp S. 58 ff; Dilloo S. 110 ff; Zaeschmar S. 24.

58) Bekker § 109 S. 248 ff.

werden, was den juristischen Inhalt der Quittung bilden kann, und nach welchen Kriterien die Zuteilung zu dieser oder jener der zu bildenden Klassen zu geschehen habe".

1. Die Quittung als reiner Empfangsschein ist keine Verfügung über die Forderung selbst, sondern ein Zeugnis des Empfängers lediglich über die Tatsache des Empfanges einer Leistung.

2. Die Quittung als reine Befriedigungserklärung (Erlaßquittung) sei zwar keine Quittung, kleide sich aber nicht selten in die Form einer solchen. Hier haben wir es mit einem Vertrage zu tun, und durch die Einhändigung einer solchen Quittung gelange der Schulderlaßwille zum Ausdruck.

3. Die Quittung als kausale Befriedigungserklärung (echte Quittung) erfülle zwei Funktionen. Einmal bezeuge sie einen Leistungsempfang, gleichzeitig erkläre sie, daß durch denselben die Schuld getilgt sei. Beide Vorgänge seien rechtlich voneinander verschieden und führen zu verschiedenen Rechtswirkungen, aber ihre Verbindung sei eine innerliche, daher stellen sie doch zusammen nur einen Rechtsakt dar[59]).

Die Theorie Exners hat in der modernen Literatur keine weiteren Anhänger gefunden. Sie bildet aber eine Ueberleitung zur jetzt herrschenden Lehre.

§ 12. Bekkers Fünfnaturentheorie.

Eine andere der herrschenden Lehre verwandte Theorie ist die Fünfnaturentheorie von Bekker, der je nach dem vielfach im Verkehr angeblich variierenden Willen der Parteien fünf verschiedene Quittungsnaturen annimmt[60]). Von einer Darstellung dieser Theorie soll abgesehen werden, da sie nur eine Wiederholung des bisher in fast allen Arbeiten über unser Thema[61]) Gesagten bedeuten würde. Sie ist für die Praxis völlig unverwendbar, denn es läßt sich niemals mit Sicherheit feststellen, in welche Klasse die in einem Prozesse vorgelegte Quittung

59) Vgl. Möller-Holtkamp S. 59/60.

60) § 109 Beilage I S. 248 ff; Buhl S. 43.

61) Vgl. z. B. Zaeschmar S. 23; Buhl S. 48; Dilloo S. 42/43.

gehöre. Aus diesem Grunde ist es Bekker nicht gelungen, seiner Theorie Anerkennung zu verschaffen[62]).

Damit haben wir die Darstellung der in der Literatur vertretenen Meinung beendet. Im Folgenden müssen wir nun das Gesagte einer kritischen Würdigung unterziehen. Die Mehrzahl der über unser Thema handelnden Arbeiten hat diese Würdigung im Anschluß an jeden einzelnen Schriftsteller vorgenommen und in besonderen weiteren Ausführungen getrennt davon eine Darstellung der eigenen Meinung gegeben. In der vorliegenden Abhandlung habe ich mich zunächst darauf beschränkt, eine Darstellung der einzelnen Meinungen und der von ihnen vorgebrachten Gründe und Gegengründe zu geben. Die kritische Würdigung soll nun in Verbindung mit der Entwicklung der eigenen Meinung erfolgen. Am passenden Ort werden dann die einzelnen Argumente ihre Würdigung finden. Ich halte ein derartiges Vorgehen für zweckmäßiger, weil dadurch der innere Zusammenhang zwischen Würdigung und Entwicklung der eigenen Meinung gewahrt ist.

III. Teil.

Kritik der genannten Theorien und Entwicklung der eigenen Meinung.

§ 13. Darstellung der Lehre Lacmanns und Kritik derselben.

Die Quittungserteilung könnte also entweder als negativer Anerkenntnisvertrag oder als Beweisvertrag angesehen werden. Unsere Untersuchung soll sich aber zunächst nach einer anderen Richtung erstrecken. Es ist nämlich in der Literatur behauptet worden, Anerkenntnis- und Beweisvertrag seien dasselbe, es würde dieselbe Sache nur von zwei verschiedenen Seiten betrachtet. Es ist dies die Lehre Lacmanns[1]), die zwar sonst in der Literatur nicht weiter vertreten ist, an dieser Stelle aber doch der Erwähnung und Kritik bedarf. Wenn man nämlich die Ansicht Lacmanns teilt, dann erübrigt sich eine fernere

62) Gegen diese Theorie Möller-Holtkamp; Dilloo S. 43; Dryander S. 45.

1) Archiv f. Bürg. R. Bd. 31 S. 45 ff.

Untersuchung, ob die Quittungserteilung als negativer Anerkenntnis- oder als Beweisvertrag aufzufassen ist. Sie wäre dann sowohl das eine wie das andere.

Lacmann[2]) führt aus, das Bürgerliche Gesetzbuch bestätige den Anerkennungsvertrag. Der schuldverneinende Anerkennungsvertrag, der uns hier allein interessiert, bilde einen selbständigen Rechtsgrund der Schuldtilgung. Diesem abstrakten Vertrage liege natürlich immer ein materieller Rechtsgrund wie Erlaß, Schenkung, Aufrechnung usw. zugrunde. „Der Rechtsgrund der Schuldtilgung, den der Anerkennungsvertrag schafft, habe demnach akzessorischen Charakter. Dem materiellen Rechtsgrund trete in dem Anerkennungsvertrage ein formaler Rechtsgrund hinzu." Dies sei die Bedeutung der Auffassung des Gesetzes, nach welcher der Anerkennungsvertrag einen selbständigen Rechtsgrund des anerkannten Schulduntergangs darstellt. Vom Standpunkte der Parteien gesehen, komme dem Anerkennungsvertrage aber eine ganz andere Bedeutung zu. Damit die Anerkennung als Vertrag erscheine, sei in jedem Falle die Uebereinstimmung der Parteien über den Gegenstand der Anerkennung erforderlich. Aber die Uebereinstimmung der Parteien mache die Anerkennung noch nicht ohne weiteres zum Anerkennungsvertrage. Zum Vertrage müsse als wesentlicher Bestandteil noch eine Zusage künftigen Verhaltens hinzukommen. Es müsse also der Anerkennung, wenn sie einen Vertrag darstellen soll, diese Zusage eines bestimmten Verhaltens innewohnen. Der Inhalt dieser Zusage sei der, die Schuldtilgung im Prozesse nicht zu bestreiten. Dieser Wille sei das Wesentliche und der abstrakte Vertrag bilde lediglich eine rechtliche Anschauungsform. Der durch den Nichtbestreitungswillen gekennzeichnete Vertrag sei aber ein Beweisvertrag. Mithin seien der schuldtilgende Anerkennungsvertrag und der auf das Nichtbestehen einer Schuld sich beziehende Beweisvertrag ein und dasselbe, von verschiedenen Seiten betrachtet.

Die äußerst scharfsinnigen Ausführungen Lacmanns in ihrer überzeugenden Begründung sind geeignet, seine Ansicht als richtig erscheinen zu lassen. Wir werden aber

2) S. 62—71.

sehen, daß er nur zum Teil recht hat. In seiner Abhandlung spricht er auch vom positiven Anerkennungsvertrage. Von einem Eingehen auf diesen wird in der vorliegenden Arbeit Abstand genommen. Hier interessiert uns lediglich der negative Anerkenntnisvertrag. Eine Verbindlichkeit kann einmal durch das Anerkenntnis selbst erlöschen, so daß sie also bis zu diesem Zeitpunkt noch besteht. Andererseits kann sie bereits vorher getilgt worden sein, und nachträglich erkennt der Gläubiger dem Schuldner gegenüber nochmals ausdrücklich an, daß die Schuld nicht mehr besteht. Hier kann natürlich von einer Schuldtilgung durch das Anerkenntnis nicht die Rede sein. Die Schuld war ja bereits vorher durch Leistung erloschen und kann nicht nochmals durch das Anerkenntnis getilgt werden. Wollte man die endgültige Schuldtilgung erst durch das Anerkenntnis erfolgen lassen, so würde dies eine Rückkehr zu der längst überwundenen acceptilatio bedeuten. Dieses Anerkenntnis kann daher nur Beweisbedeutung haben.

Ganz anders ist die Rechtslage im ersten Falle. Dort bestand die Schuld noch und erlosch erst im Augenblick des Anerkenntnisses, welches mithin materielle Wirkungen hat. Dieser Anerkenntnisvertrag soll nun nach Lacmanns Ansicht einem irgendwie gearteten Beweisvertrage gleichzusetzen sein. Dies kann nicht zugegeben werden. Ein Beweisvertrag kann nur prozessuale Bedeutung haben. Durch ihn könnte doch nur — wie schon der Name sagt — die Frage des Beweises in einer bestimmten Weise vertraglich geregelt werden. Das materielle Schuldverhältnis bleibt hingegen von dem Vertrage unberührt. Es kommt allerdings manchmal vor, daß sich hinter einem Beweisvertrage des Inhalts, die Schuldtilgung im Prozesse nicht zu bestreiten, ein Erlaßvertrag verbirgt. Dann erlischt freilich die Schuld, jedoch durch den Erlaßvertrag, der sich nur der Form des Beweisvertrages bedient. Abgesehen von diesem Fall hat aber das Versprechen, eine Schuldtilgung im Prozesse nicht zu bestreiten, niemals das Erlöschen der Schuld zur Folge. Mithin muß Lacmanns Ergebnis, soweit es die Gleichsetzung des schuldvernichtenden Anerkenntnisvertrages mit einem Beweisvertrage betrifft, als unrichtig bezeichnet werden[3]). Hierfür spricht auch noch ein anderes Argument.

3) So Wagner S. 79; a. M. Lacmann S. 67/8.

Lacmann baut seine Theorie, wie bereits erwähnt, auf dem Grundsatz auf, der Standpunkt der Rechtsordnung sei ein anderer als der der Parteien. Dies muß aber entschieden in Abrede gestellt werden. Die Auffassung des Gesetzgebers vom Anerkenntnisvertrag stimmt mit der der Parteien vollkommen überein. Der Vertrag ist nicht in dem Sinne aufzufassen, daß der Gesetzgeber dem von den Parteien gewollten Vertrage lediglich die rechtliche Anschauungsform verleiht, sondern allein in dem Sinne, wie ihn die Parteien beabsichtigen[4]).

Was nun den zweiten Fall anlangt, wenn die Schuld bereits vorher getilgt worden ist, und der Gläubiger nachträglich nochmals anerkennt, daß die Schuld nicht mehr besteht, so sei schon vorweg erwähnt, daß Lacmann hiermit das Richtige getroffen hat. Was ist aber der Sinn eines solchen Vertrages? Warum schließen ihn die Parteien ab, nachdem bereits Schuldtilgung erfolgt ist? Materielle Wirkung kann er unmöglich haben, denn es wäre ein Unding, wollte man annehmen, daß neben der materiellen Tilgung noch eine formelle Schuldtilgung erforderlich sei. Also kann er nur für den Beweis im Prozeß Bedeutung haben. Es liegt nahe, ihn deshalb als Beweisvertrag zu bezeichnen, da er ja nach dem Gesagten nur prozessuale Bedeutung haben kann. Ob ein Beweisvertrag im eigentlichen Sinne überhaupt rechtlich zulässig ist, sei zunächst dahingestellt. In jedem Falle ist es besser, ihn nicht als Beweisvertrag, sondern als Sicherungs- oder Nichtbestreitungsvertrag zu bezeichnen. Mit dieser Bezeichnung trifft man sein Wesen auch vollkommen. Tilgt der Schuldner z. B. seine Schuld durch effektive Leistung, so wird der Gläubiger in der Quittung den Empfang der Leistung bestätigen. Eines besonderen Anerkenntnisses bedarf es dann nicht mehr. Die Quittung ist eine genügende Sicherheit gegenüber der nochmaligen Forderung, denn die Leistung ist ja tatsächlich erfolgt. Ganz anders aber ist die Rechtslage, wenn die Schuld durch Aufrechnung getilgt wird. Eine Quittung hierüber hätte im Prozeß wenig Bedeutung, denn diese hat ja nur Sinn, wenn wirklich eine Leistung erfolgt ist. An einer solchen fehlt es aber im Falle der Aufrechnung. Hier wird uns die Bedeutung eines beson-

4) Vgl. Potthoff S. 65.

deren Anerkenntnisses so recht vor Augen geführt. Es dient der Sicherung des Schuldners gegenüber einer nochmaligen Forderung und hat die Verpflichtung des Gläubigers, die Schuldtilgung im Prozesse nicht zu bestreiten, zum Inhalt.

Die Gültigkeit eines derartigen Sicherungsvertrages kann wohl nicht bezweifelt werden, da er ja die Beweisfrage unberührt läßt. Da die Rechtsordnung diesen Vertrag gleichfalls als Sicherungsvertrag ansieht, so stimmen auch hier Rechtsordnung und Parteien in ihren Auffassungen vollkommen überein.

Die Kritik der Lehre Lacmanns zeigt mithin folgendes Bild: Zwischen dem schuldvernichtenden Anerkenntnisvertrage und dem Beweisvertrage besteht keine Identität. Wie oben ausgeführt besteht aber eine solche zwischen dem schuldverneinenden Anerkenntnisvertrage und dem Sicherungs- bzw. Nichtbestreitungsvertrage, der sich nur als die prozessuale Seite des ersteren darstellt. Eine Untersuchung nach der Richtung hin, ob die Quittungserteilung nun als lediglich verneinender Anerkenntnis- oder als Beweisvertrag anzusehen ist, ist mithin überflüssig geworden. Ist sie das eine — was noch zu prüfen ist — so ist sie auch das andere.

§ 14. Die im Verkehr üblichen Quittungsformen.

Nach § 397, Abs. II BGB. erlischt das Schuldverhältnis, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältnis nicht mehr besteht. Ob die Quittungserteilung als ein solcher Vertrag anzusehen ist, wird noch zu prüfen sein. An dieser Stelle sei vorerst noch einer anderen Streitfrage gedacht. In welchen Fällen bedient sich eigentlich der heutige Verkehr einer Quittung, und welcher Wille oder welche Absicht leitet die Parteien bei ihrer Ausstellung?

Es lassen sich m. A. drei Quittungsarten feststellen[5]). Das Gewöhnlichste und Natürlichste wird immer sein, daß Gläubiger, nachdem er von seinem Schuldner durch Leistung befriedigt worden ist, diesem ein in Form einer Urkunde gekleidetes Zeugnis über die Aufhebung seines Rechts

5) Vgl. Wagner S. 83 ff.

gegen sich ausstellt[6]). Diese Quittung bezeichnet man am besten als Nachquittung, da sie erst nach erfolgter Leistung ausgestellt wird. 2. Die Quittung kann aber auch schon vor erfolgter Leistung hingegeben werden, wobei zwischen Gläubiger und Schuldner Einigkeit darüber besteht, daß die Leistung nachträglich erfolgen soll. Solche Quittungen werden namentlich ausgestellt werden, wenn zwischen den Parteien ein Vertrauensverhältnis besteht. Aber auch im Verkehr mit Banken sind sie häufig anzutreffen. Da sie schon vor der Leistung ausgestellt werden, kann man sie als Vorausquittungen bezeichnen. 3. Neben diesen Quittungsarten erscheint aber die Quittung im Rechtsverkehr noch in einer weiteren Bedeutung. Ihr Rechtsgrund braucht nicht immer nur Erfüllung zu sein. Die Ausstellung kann nach dem Willen der Parteien auch den Zweck verfolgen, die Schuld zu erlassen oder als erledigt anzuerkennen. M. a. W. es ist bisher keine Leistung erfolgt, sie soll auch nicht erfolgen, und trotzdem bestätigt der Gläubiger in der Quittung, eine Leistung empfangen zu haben. Dieser Fall ist im Verkehr ziemlich häufig, und man bezeichnet diese Quittung üblicherweise mit Erlaßquittung.

Entgegen der hier vertretenen Auffassung ist der Versuch gemacht worden, die Quittungsarten nach anderen Gesichtspunkten einzuteilen. So soll z. B. nach Wetzel[7]) und Windscheid[8]) der Unterschied maßgebend sein, ob das in der Quittung enthaltene außergerichtliche Geständnis auf eine Tatsache gerichtet ist oder auf ein Rechtsverhältnis. Der ersteren solle nur Beweisfunktion zukommen, im letzteren Falle dagegen soll sie nach Wetzel in der Regel, nach Windscheid immer dispositiv sein, „weil Rechtsverhältnisse niemals unmittelbar den Gegenstand des Beweises bilden könnten", und weil Anerkennungen zu einem praktischen Zweck gegeben werden, ein Rechtsverhältnis als solches aber ohne Zurückführung auf Tatsachen, wenn eben nicht die Anerkennung helfe, prozessualisch nicht verwertet werden können".

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Sie

6) Vgl. Potthoff S. 8.

7) § 22 S. 197.

8) § 412 a. S. 822 Note 2.

steht mit den Gepflogenheiten des täglichen Lebens in krassem Widerspruch. Ein Geschäftsmann, der eine Quittung ausstellt, wird sich hierbei immer nur solcher Ausdrücke bedienen, die im Verkehr üblich sind. Es wird für ihn, wenn er nicht gerade Rechtskenntnisse hat, kaum einen Unterschied ausmachen, ob er schreibt, ich habe 1000 Reichsmark erhalten oder X hat mir 1000 Reichsmark bezahlt[9]). Denn Rechtsbegriffe wie Kauf, Darlehen, Zahlung usw. sind derartig ins Volksbewußtsein übergegangen, daß ihr Charakter als Rechtsbegriff nur wenig empfunden wird. Wer also die vorstehende Auffassung teilt, wird in vielen Fällen dem wahren Parteiwillen nicht gerecht.

Ausdrücke wie „empfangen, bekennen, erhalten", lassen nicht immer die Absicht des Gläubigers mit Sicherheit erkennen, lediglich ein Beweismittel gegen sich zu schaffen, während andererseits das Wort „anerkennen" nicht immer auf einen Willensakt hinweist, Bekker hebt mit Recht hervor, die Parteien können bei Gebrauch der Wendung „anerkennen" von ganz verschiedenen Absichten geleitet worden sein. Der Richter wird natürlich die äußere Form der Quittung nicht vollkommen außer acht lassen dürfen, er kann sie immerhin zur Auslegung verwenden. Er wird z. B. auch zu berücksichtigen haben, ob die Quittung generell lautet oder ob in ihr der Erlöschungsgrund speziell angegeben ist. Aus der Generalquittung wird sich eher entnehmen lassen, daß ein Dispositivakt beabsichtigt sei, als aus der Spezialquittung. Abgesehen davon sind aber Versuche, die Quittungsarten lediglich nach äußeren Gesichtspunkten zu gruppieren, als verfehlt von der Hand zu weisen. Die drei verschiedenen Quittungsarten, welche der Verkehr nach der hier vertretenen Auffassung kennt, nötigen uns, die Untersuchung, ob die Quittung sich als schuldvernichtender Anerkenntnisvertrag darstellt, nach drei Richtungen hin vorzunehmen.

§ 15. Prüfung der Frage, in welchen Fällen die Quittung sich als schuldvernichtender Anerkenntnisvertrag darstellt.

Bei der Nachquittung bereitet uns diese Prüfung keine Schwierigkeiten. Für sie war wesentlich — wie wir sahen

9) Behrend S. 86.

— daß die Leistung bereits vorher oder zugleich mit der Quittungserteilung erfolgte und die Schuld zum Erlöschen brachte. Diese Quittung kann nun unmöglich als schuldvernichtender Anerkenntnisvertrag aufgefaßt werden. Vergegenwärtigen wir uns doch einmal, was darunter zu verstehen ist. Die Antwort gibt uns das Bürgerliche Gesetzbuch selber. Nach § 397, Abs. II BGB., der dem Absatz 1 im Ergebnis völlig gleichsteht[10]), erlischt das Schuldverhältnis, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältnis nicht besteht. Das Wesentliche dieses Vertrages ist mithin, daß die Schuld noch besteht und unmittelbar durch ihn getilgt wird. Dieses Ergebnis auf die Nachprüfung angewandt, zeigt seine Unanwendbarkeit. Die Schuld ist bereits durch Leistung erloschen und kann nicht durch die Leistung noch einmal „formell" getilgt werden. Dies ist zwar der Standpunkt Dilloos, dem die materielle Leistung einer Obligation allein nicht genügt, und der außerdem noch einen besonderen Schuldtilgungsvertrag für nötig hält. Mit Recht nennt Hartmann[11]) diese Ableitung „eine unnötige Künstelei". Das allein Maßgebende für die Schuldtilgung kann eben nur die Leistung sein und nicht die Quittung. Man sollte meinen, daß sich dies eigentlich von selbst verstünde.

War die Nachquittung kein schuldvernichtender Anerkenntnisvertrag im Sinne des § 397 BGB., so müssen wir jetzt die Vorausquittung nach dieser Richtung hin untersuchen. Die Vorausquittung weist in der Tat bei oberflächlicher Betrachtung gewisse Aehnlichkeiten mit dem schuldvernichtenden Anerkenntnisvertrage auf. Dessen eine Voraussetzung war, daß die Schuld noch besteht. Das gleiche Bild zeigt sich bei der Vorausquittung. Diese wird ja auch gegeben, ohne daß der Gläubiger befriedigt worden wäre. Insoweit stimmen beide Begriffe überein. Sehen wir nun weiter. In zweiter Linie muß der schuldvernichtende Anerkenntnisvertrag die Schuld zum Erlöschen bringen. Dieselbe Wirkung müßte dann — soll zwischen beiden Identität bestehen — auch die Vorausquittung haben. Und hier gehen beide Begriffe auseinander. Die Vorausquittung bildet einen Vertrauenserweis des Gläubigers und wird

10) Vgl. Möller-Holtkamp S. 38 Anm. 25; Wagner S. 84.
11) Hartmann S. 30.

in der Hoffnung gegeben, daß die Leistung bald nachfolgt. Erst die nachfolgende Leistung, niemals aber die Vorausquittung bewirkt das Erlöschen der Schuld.

Sie läßt sich auch nicht als aufschiebend bedingter schuldvernichtender Anerkenntnisvertrag auffassen. Tritt diese Bedingung — die doch nur die Zahlung sein könnte — ein, so müßte nach dieser Auffassung die Schuld durch den jetzt wirksamen Anerkenntnisvertrag getilgt werden. Dies ist aber nicht der Fall, die Obligation erlischt lediglich durch die Zahlung.

Somit steht fest, daß weder in der Nachquittung, noch in der Vorausquittung ein schuldvernichtender Anerkenntnisvertrag im Sinne des § 397, Abs. II BGB. zu erblicken ist.

Ist nun vielleicht die Erlaßquittung als schuldvernichtender Anerkenntnisvertrag aufzufassen? Von einer Erlaßquittung spricht man — wie bereits ausgeführt — wenn die Leistung noch nicht erfolgt ist, auch nicht erfolgen soll, und trotzdem eine Quittung ausgestellt wird. Einer solchen Quittung wird meist — worauf der Name hindeutet — ein Erlaßvertrag zugrunde liegen. An dieser Stelle sei zunächst einmal die Frage erörtert, in welchem Verhältnisse die beiden Absätze des § 397 BGB. zueinander stehen. Liegt einem schuldvernichtenden Anerkenntnisvertrage gemäß § 397, Abs. II etwa ein Erlaßvertrag in dem Sinne zugrunde, daß sich ersterer auf letzterem aufbaut? Dies ist zu verneinen. Es macht praktisch keinen Unterschied, ob der Wille des Gläubigers dahingeht, ein bisher noch bestehendes Forderungsrecht zum Erlöschen zu bringen oder einfach sein Nichtbestehen zu erklären. „In letzterem Falle handelt es sich um ein negatives Anerkenntnis, das ebenso wie der Erlaß mit der Annahme durch den Schuldner zerstörend auf das Schuldverhältnis wirkt.“ [12]) Ein theoretischer Unterschied besteht zwischen beiden, praktisch gilt jedoch für sie die gleiche Beurteilung. Erlaß wie negatives Anerkenntnis sind abstrakte Rechtsgeschäfte. Das Gesetz hat deswegen auch beide Vertragsformen einander gleichgestellt.

Die Schuld, die noch besteht, müßte also durch den Erlaß- bzw. den schuldvernichtenden Anerkenntnisvertrag

12) Vgl. Potthoff S. 41.

zum Erlöschen gebracht werden. Dies ist auch tatsächlich der Fall. Da eine Leistung nicht erfolgt, so kann es nur auf den Willen des Gläubigers ankommen, der aus irgendwelchen Gründen die Schuld als getilgt gelten lassen will, obwohl er weiß, daß nichts geleistet worden ist. Die Quittung verdeckt in diesem Falle einen äußerlich nicht erkennbaren Erlaßvertrag im Sinne des § 397 Abs. I BGB. oder auch einen Vertrag gemäß § 397 Abs. II. Da sie in beiden Fällen konstitutiv wirkt, ist die praktische Wirkung beider Verträge, wie wir gesehen haben, die gleiche. Da sich dieser Befreiungsakt, der einseitig dem Schuldner Rechte einräumt, stets als ein Vertrag darstellt, so muß auch eine Begebung stattfinden, d. h. der Schuldner muß seine Zustimmung erklären, was meist durch konkludente Handlung geschehen wird, weil ja der Schuldbefreiungsvertrag ihm einseitig Vorteil bringt.[13])

Die vorstehenden Untersuchungen haben somit zu folgendem Ergebnis geführt:

Nach- und Vorausquittungen können niemals in Form von schuldvernichtenden Anerkenntnisverträgen auftreten, was sie dann sind, ist noch zu untersuchen, während Erlaßquittungen sich anscheinend immer als Verträge im Sinne des § 397 Abs. II BGB. darstellen.[14])

Nach alldem kann doch offenbar von einer einheitlichen Quittungsnatur keine Rede sein. Die Schriftsteller der herrschenden Meinung, welche eine solche leugnen, scheinen also recht zu behalten. In der Tat besteht ja auch nach dem Gesagten ein unleugbarer Gegensatz zwischen Nach- und Vorausquittung, welche nie schuldtilgend wirken, und der Erlaßquittung, welche die Schuld offenbar stets zum Erlöschen bringt. Hierin liegt die Ursache, „daß die einfache Urkunde, welche man im heutigen Verkehr ‚Quittung' nennt und täglich von Hand zu Hand gehen sieht, noch heute zu den bestrittendsten Instituten des Obligationenrechts gehört."[15])

---

13) Vgl. Möller Holtkamp S. 68.
14) Vgl. Wagner S. 89.
15) Hoppe S. 9.

§ 16. Prüfung der Frage, ob die Quittung als Beweisvertrag anzusehen ist.

a) Auf Ausschluß des Gegenbeweises.

Das Wesen eines solchen Beweisvertrages besteht darin, daß gegen eine bestimmte Feststellung kein Gegenbeweis zulässig sein soll.[16]) Dies würde also bedeuten, daß der Gläubiger nicht mehr befugt sein soll, die Leistung zu bestreiten, wenn der Schuldner im Prozesse eine Quittung vorlegen kann. Gegen einen solchen Vertrag erheben sich schwerwiegende Bedenken. Bülow[17]) meint, durch einen derartigen Vertrag könne keine privatrechtliche Obligation begründet werden. Man kann sich dem nicht verschließen, da dem Vertrage die Vorschrift des § 138 BGB. entgegensteht. Denn wer sich verpflichtet, eine gegnerische Behauptung im Prozeß nicht zu bestreiten, verpflichtet sich, sich nur in beschränkter Weise zu verteidigen. Unter Umständen geht diese Verpflichtung sogar soweit, eine unwahre Behauptung des Gegners für wahr zu erklären. Schon die Verpflichtung, sich nur in einer bestimmten Weise zu verteidigen, muß unsittlich erscheinen, da sie sich mit dem Gedanken des modernen Rechtsstaates nicht vereinbaren läßt. Danach hat jedermann das Recht der freien Verteidigung im Prozesse. Soll nun gar jemand gezwungen werden, etwas Unwahres zu bestätigen, so muß ein solcher Zwang erst recht unsittlich erscheinen.[18]) Weiterhin müssen wir uns fragen, ob derartige Verträge mit den Normen der ZPO. vereinbar sind. Das Zivilprozeßrecht wird zwar von dem Grundsatze der Verhandlungsmaxime beherrscht, es kommt also in erster Linie auf den Parteiwillen an. Nun darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß das Prozeßrecht dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehört. Der Verhandlungsmaxime und damit der Macht des Parteiwillens sind daher dort Grenzen gezogen, wo das staatliche Interesse eingreift, wo der Staat den Parteien als Hoheitsgewalt gegenübertritt. „Die Staatsgewalt verkörpert sich im Zivilprozeß aber in der Person und in den Befugnissen des

16) Vgl. Windscheid; Wetzel § 22 S. 202; a. M. Bülow Arch. ziv. Pr. Bd. 64 S. 1 ff; Wach ebenda S. 201 ff; Zaeschmar S. 47.

17) Arch. ziv. Pr. Bd. 64 S. 66.

18) Vgl. Zaeschmar S. 48.

Richters. Soweit letztere reichen, ist dem Parteiwillen seine Kraft genommen." (Vgl. Wagner S. 93.) Im Prozeß können also die Parteien nicht in die Befugnisse des Richters eingreifen. Private Vereinbarungen [19]) sind nur zulässig, wenn sie den Befugnissen des Richters nicht zuwiderlaufen. [20])

Das eben Gesagte nötigt uns zu einer Unterscheidung.

1. Kann ein Beweisvertrag auf Ausschluß des Gegenbeweises im Prozeß selbst getroffen werden? Gegen die Gültigkeit eines solchen Vertrages wird prozessual nichts einzuwenden sein. Ohne Zweifel können die Parteien die richterliche Überzeugung beeinflussen, indem sie Beweismittel beschaffen oder zurückhalten. [21]) Das Prozeßrecht wird zwar gemäß § 286 ZPO. von dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung beherrscht. Ausnahmsweise ist das Gericht aber auch an Beweisregeln gebunden, jedoch nur in den durch die Zivilprozeßordnung gezeichneten Fällen. Einen solchen Fall behandelt das Gesetz in § 288 ZPO. Danach bedürfen die von einer Partei behaupteten Tatsachen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokoll eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind. Den Parteien ist somit die Möglichkeit gegeben, in den Formen des § 288 ZPO. etwas von der materiellen Wahrheit Abweichendes zu vereinbaren oder zuzugestehen. Über die Vorschrift des § 288 ZPO. darf aber dabei nicht hinausgegangen werden. Ein Rechtsgeschäft, wodurch die Parteien vereinbaren, daß der Richter eine Behauptung als erwiesen ansehen soll, ist also nur unter den Formvorschriften des § 288 ZPO. rechtlich wirksam. Es muß während des Rechtsstreits und in der mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden.

2. Kann ein Beweisvertrag auf Ausschluß des Gegenbeweises auch außerhalb des Prozesses geschlossen werden? Dies erscheint sehr fraglich, denn man mutet damit dem Richter zu, daß er etwas für unumstößlich wahr hinnehmen soll, nur weil die Parteien es so wollen. Abgesehen davon aber sind solche Verträge mit den Normen der ZPO.

19) Wach S. 219; Dryander S. 58.

20) Vgl. Wagner S. 92 ff.

21) Wach S. 218.

nicht zu vereinbaren. Die Form des § 288 ZPO. ist nicht gewahrt. Die Tatsache, etwas nicht bestreiten zu wollen, ist ja nicht im Laufe des Rechtsstreits zugestanden worden. Nur ein gerichtliches Geständnis überhebt des Beweises, jedes andere Geständnis vermag nur zum Beweise beizutragen. Deswegen greift hier die freie Beweiswürdigung des Richters Platz. Möller-Holtkamp[22]) weist sehr richtig darauf hin, es könne der Fall eintreten, daß der Beklagte entgegen einem geschlossenen Beweisvertrage das als „bestehend Anerkannte" bestreitet. Sollte dann der Richter diese Aussagen einfach ignorieren müssen? Unmöglich entspricht es dem Sinn der ZPO., daß der Parteiwille den Richter von seiner „gesetzlichen Verpflichtung", den Beweis in freier Weise zu würdigen, entbinden könne. Eine Anzahl von Rechtslehrern räumt aber trotzdem den Parteiwillen eine derogatorische Kraft ein.[23]) Gegen diese Auffassung haben sich mit Recht Wach[24]) und namentlich Bülow[25]) gewendet. So sagt Bülow z. B.: „Die Geständniswillentheorie befindet sich im Irrtum, wenn sie glaubt, die prozeßrechtliche Wirkung des gerichtlichen Geständnisses vom Parteiwillen abhängig machen zu können, vielmehr ist sie lediglich notwendig und ausschließlich mit seiner ‚Prozeßhandlungseigenschaft' verbunden; ebenso befindet sie sich im Irrtum, wenn sie auch den außergerichtlichen Geständnissen auf Grund des in ihnen enthaltenen Verzichts- oder Feststellungswillens diese Kraft beimißt, da es keine Gesetzesbestimmung gibt, die den Geständnissen dieser Art eine des Beweises überhebende Wirksamkeit zuschreibt."

Bestehen vielleicht noch andere Möglichkeiten zu einem außergerichtlichen Beweisvertrage auf Ausschluß des Gegenbeweises zu gelangen? Denkbar ist noch z. B., daß eine Partei auf das Recht verzichtet, eine gegnerische Behauptung zu bestreiten. Ein derartiges Bestreitungsrecht gibt es aber nicht. Es kann trotz Verzichts niemand gezwungen werden, nun auch wirklich ein gegnerisches Vor-

22) Vgl. zu vorliegendem Text besonders S. 55 ff.

23) v. Savigny VII § 306 S. 32, 35; Windscheid § 412a Note 5; Baehr S. 183/184.

24) S. 218, 220.

25) Geständnisrecht S. 183.

bringen nicht zu bestreiten. Das Bestreiten ist nur eine Äußerung der natürlichen Bewegungsfreiheit. Wird also im Prozeß eine gegnerische Behauptung vom Gegner bestritten, so macht er nur seine natürliche Bewegungsfreiheit geltend. Auch Bülow vertritt den Standpunkt, daß von einem Bestreitungsrecht keine Rede sein kann.[26])

Weiterhin besteht vielleicht die Möglichkeit, daß die eine Partei der anderen den ihr obliegenden Beweis erläßt.[27]) Auf einen solchen Erlaß kann sich der Gegner aber nicht berufen, da er der rechtlichen Wirksamkeit ermangelt. Wenn man überhaupt von einem Recht auf Beweis sprechen kann, so könnte dies jedenfalls nur während des Prozesses bestehen, niemals aber vorher. Vorher besteht noch gar kein Recht, über das man verfügen könnte. Abgesehen davon gibt es auch kein Recht auf Beweis. Keine Partei ist verpflichtet, eine Behauptung zu beweisen. Kommt sie der ihr obliegenden Beweislast nicht nach, so läuft sie lediglich Gefahr, daß die behauptete Tatsache bei der Urteilsfällung nicht berücksichtigt wird.[28])

Man[29]) hat auch behauptet, „das außergerichtliche Geständnis sei ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vertrag, wodurch sich eine Partei verpflichtet, von ihrem Prozeßrecht der Verteidigung keinen Gebrauch zu machen. Diese Willenserklärung hindere den Richter an der Prüfung der Richtigkeit der Angriffsbehauptung, weil der Angegriffene das Prozeßrecht, eine solche zu verlangen, verloren habe." Ein solches Prozeßrecht gibt es aber gar nicht. Es kann doch nur ein Anspruch auf Prüfung der einer Partei selbst günstigen Behauptungen bestehen, auf die Prüfung der Behauptungen der Gegenpartei kann sie aber deswegen keinen Anspruch haben, da es in ihrem Interesse liegt, wenn diese Prüfung unterbleibt.[30])

Nun sind wir bei Darstellung des schuldverneinenden Anerkenntnisvertrages bereits zu dem Ergebnis gelangt, diesen auch als Beweis „oder treffender als Sicherungs-

---

26) Bülow a. a. O. S. 37; so auch Zaeschmar S. 46.
27) RGZ Bd. 108 S. 364.
28) Wach Arch. ziv. Pr. Bd. 64 S. 230; Zaeschmar S. 46.
29) Planck Komm. zu § 368 Nr. 5 a.
30) Zaeschmar S. 47.

oder Nichtbestreitungsvertrag zu bezeichnen. Wie wir wissen, sollte er der Sicherung des Schuldners gegenüber einer nochmaligen Forderung des Gläubigers dienen. Materiellrechtliche Einwendungen lassen sich gegen diesen Vertrag nicht machen, insbesondere verstößt er nicht gegen die guten Sitten. Ebenso steht er mit den Normen des Prozeßrechts in Einklang, da er ja die Beweisfrage unberührt läßt. Man sollte also meinen, daß die Quittungserteilung ein solcher Vertrag sei. Wer dies annimmt, wird jedoch dem Parteiwillen nicht gerecht. Wenn nämlich trotz Quittungsausstellung keine Leistung erfolgt ist, so wäre dieser Vertrag nicht durch einfachen Gegenbeweis, sondern nur im Wege der ungerechtfertigten Bereicherung zu beseitigen. Einen solchen Erfolg beabsichtigt aber der Gläubiger mit der Quittungsausstellung nicht. Natürlich kann man in der Quittierung den Willen des Gläubigers erblicken, die Leistung nicht zu bestreiten, dieser Wille ist aber jedenfalls nur vorhanden, wenn die Leistung tatsächlich erfolgt ist, oder der Gegenbeweis der nichterfolgten Leistung nicht zu erbringen ist.

Ebenso wenig lassen sich Theorien von Lenel und Enneccerus aufrecht erhalten, welche in der Nachquittung ein unbedingtes bzw. bedingtes pactum de non pet. erblicken. Die Schuld ist hier bereits durch Leistung erloschen, das pactum de non pet. setzt aber gerade deren Bestehen voraus.

Als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen muß also gelten:

Wir haben kein Recht finden können, durch dessen Verzicht außerhalb des Gerichtssaals die Wirkung eintrete, daß eine Partei nicht mehr in der rechtlichen Lage wäre, eine gegnerische Behauptung zu bestreiten. Die Nachquittung ist mithin kein Beweisvertrag auf Ausschluß des Gegenbeweises, andererseits kann sie auch nicht als Nichtbestreitungsvertrag oder als pactum de non pet. aufgefaßt werden.

Dasselbe Ergebnis muß auch bei der Vorausquittung gelten. Ein Beweisvertrag auf Ausschluß des Gegenbeweises würde gegen die ZPO. verstoßen, als unbedingter bzw. bedingter Nichtbestreitungsvertrag wäre sie einerseits mit dem Parteiwillen nicht vereinbar, andererseits überflüssig, wenn nämlich die Leistung erfolgt; auch von einem pactum de non pet. kann keine Rede sein, da die Schuld, welche anfangs zwar noch besteht, im Augenblick der Tilgung erlischt.

Die Erlaßquittung ist ebenfalls kein Beweisvertrag auf Ausschluß des Gegenbeweises. Wer dies annimmt, setzt sich im Gegensatz zur Verkehrsanschauung. Die Parteien verfolgen bei der Erlaßquittung bestimmt nicht die Absicht, lediglich die Beweisfrage zum Gegenstande eines besonderen Vertrages zu machen und die Schuldbefreiungsfrage bei der Quittungsausstellung gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Beweisfrage und Schuldbefreiungsfrage lassen sich nicht trennen. Wir haben ferner gesehen, daß man die Erlaßquittung möglicherweise als schuldvernichtenden Anerkenntnisvertrag auffassen kann. Ein besonderer Nichtbestreitungsvertrag kann daneben nicht vorliegen, es ist vielmehr in dem Anerkenntnisvertrag enthalten. Ist die Erlaßquittung jedoch kein schuldvernichtender Anerkenntnisvertrag, so müssen für sie die gleichen Ausführungen wie bei der Nachquittung gelten, auf die hiermit verwiesen wird. Die Erlaßquittung als pact. de non pet. aufzufassen, verbietet sich von selbst, da dies eine noch bestehende Schuld voraussetzt.

b) Auf Umkehrung der Beweislast.

Als Beweisverträge auf Ausschluß des Gegenbeweises konnten wir die Quittungsarten also nicht ansehen. Vielleicht besteht aber die Möglichkeit, in ihnen einen Beweisvertrag auf Umkehrung der Beweislast zu erblicken.[31]) Beginnen wir wiederum mit der Nachquittung. Dieser Vertrag unterscheidet sich von dem Beweisvertrag auf Ausschluß des Gegenbeweises (Windscheidscher Anerkennungsvertrag) nur dadurch, daß der Gläubiger lediglich zu beweisen hat, daß Leistung nicht erfolgt ist, es ist ein Vertrag

31) Bruns a. a. O.

über den Beweis der Leistung im Prozeß.[32]) Nach Ansicht Bruns' soll den Parteien das Recht zustehen, unter sich beliebige Vereinbarungen über die Verteilung der Beweislast zu treffen. Dabei wird stillschweigend vorausgesetzt, daß der Richter in jedem Falle daran gebunden ist, gleichgültig, ob die Vereinbarungen im Prozeß selbst oder außerhalb desselben getroffen werden.

Durch einen derartigen Vertrag können aber keine rechtlichen Wirkungen entstehen.[33]) Wird er außerhalb des Prozesses abgeschlossen, dann ist der Richter schon deswegen nicht daran gebunden, weil die Form des § 288 ZPO. nicht gewahrt ist. Wird er dagegen in der mündlichen Verhandlung abgeschlossen, so sollte man meinen, er müsse ebenso gültig sein wie der Beweisvertrag auf Ausschluß des Gegenbeweises. Die Form des § 288 ZPO. ist doch anscheinend gewahrt. Auf den ersten Blick kann man zu dieser Annahme gelangen. Die nähere Untersuchung wird aber zeigen, daß der vorliegende Fall den Tatbestand des § 288 ZPO. überhaupt nicht trifft. Um ein Geständnis im Sinne des § 288 ZPO. handelt es sich hier nicht. Der Quittungsaussteller gesteht das Erlöschen der Schuld nur unter Vorbehalt des Gegenbeweises zu. Wenn der Gesetzgeber die freie Beweiswürdigung des Richters durch den § 288 ZPO. schon hat einschränken wollen, so sollte sich dies doch jedenfalls nur auf den Fall des unbedingten Geständnisses beziehen. Ein Geständnis unter Vorbehalt des Gegenbeweises ist eben kein Geständnis im technischen Sinne und muß daher folgerichtig der freien Beweiswürdigung durch den Richter unterliegen. Ganz abgesehen davon ist dieser Beweisvertrag, gleichgültig ob im Prozeß oder außerhalb desselben geschlossen, schon deshalb unzulässig, weil er ein Vertrag über ein der Parteidisposition entzogenes Objekt, die richterliche Überzeugung ist. Es kann den Parteien keinesfalls zugestanden werden, über die Wirkung gewisser Tatsachen einen Vertrag zu schließen, indem sie verabreden, es sollen dieselben bis zum Gegenbeweis als erwiesen gelten.[34]) Ein im Prozeß geschlossener Beweisvertrag auf Ausschluß des Gegenbeweises verstößt zwar

32) Zaeschmar S. 48.

33) Wagner S. 101.

34) Wach, Arch. ziv. Pr. Bd. 64 S. 216 ff.

möglicherweise auch gegen die richterliche Überzeugung, ist aber gleichwohl gültig, weil es sich hierbei um ein Geständnis handelt, welches in die Form des § 288 ZPO. gekleidet ist.

Die Nachquittung enthält also nicht einen Vertrag über die Beweislast, da ein solcher rechtlich unwirksam wäre. Das Gleiche muß auch für die Vorausquittung gelten.

Wir können also bisher folgendes Ergebnis feststellen:

Die Erlaßquittung ist anscheinend immer ein schuldvernichtender konstitutiver Anerkenntnisvertrag, es wird aber noch der Versuch gemacht werden, diese Annahme zu widerlegen. Was aber die Nach- und Vorausquittung anlangt, so fanden die bisher behandelten Vertragstheorien auf sie keine Anwendung. Ganz abgesehen davon muß es jedenfalls sehr zweifelhaft erscheinen, ob ihnen überhaupt Vertragsnatur zukommt. M. E. sprechen die von den Gegnern der Vertragstheorien vorgebrachten Gründe schlagend gegen die Annahme eines Vertrages. Wenn der Schuldner gemäß § 371 Satz 2 BGB. neben der Quittung bei Verlust des Schuldscheins noch ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis verlangen kann, so spricht das gegen die Vertragsnatur der Quittung; denn wäre sie ein Anerkenntnis des Gläubigers über das Erlöschen der Schuld, warum gewährt dann das Gesetz dem Schuldner noch einen besonderen Anspruch auf das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis? Die Quittung kann demnach nur Beweischarakter haben. Weiterhin spricht § 368 BGB. nur von einem Empfangsbekenntnis, dagegen nicht von einem Anerkenntnis. Ferner kann ja auch der Dritte eine Quittung verlangen, der gemäß §§ 267, 268 BGB. eine Verbindlichkeit erfüllt. Es ist kaum anzunehmen, daß der Gläubiger mit einem Dritten, der doch nichts schuldet, in Vertragsbeziehung treten will.

§ 17. Prüfung der Frage, ob und in welchen Fällen die Quittung sich als bloßes Beweismittel darstellt und als was ihre Erteilung anzusehen ist.

Es besteht nur noch die Möglichkeit, in der Nach- und Vorausquittung, wenn nicht dispositive Urkunden, sodann lediglich Beweisurkunden zu vermuten. Ist dies aber

der Fall, dann muß sich die Erteilung der Nach- und Vorausquittung entweder als einseitiges Rechtsgeschäft oder als Rechtshandlung i. e. S. darstellen.

Man hat gegen die Beweismitteltheorie eingewendet, der Beweiswert der Quittung sei so gering, daß nur eine vertragliche Beweisregel einen wirksamen Schutz biete.[35]) Betrachten wir zunächst einmal die Nachquittung nach dieser Richtung hin. Hier wird es uns verhältnismäßig leicht werden, diesen Einwand zu entkräften. Nehmen wir an, der Gläubiger verlangt trotz Quittungserteilung vom Schuldner Zahlung. Der nun dem Schuldner obliegende Beweis, daß er bereits geleistet habe, wird ihm nicht schwer werden. Er braucht nur seine Quittung vorzulegen. Ist aber trotz Quittungserteilung keine Leistung erfolgt, so muß nun der Gläubiger den Gegenbeweis führen.

Gelingt ihm dieser, dann verliert die Quittung natürlich ihre Wirkung.[36]) Damit ist aber zugleich gesagt, daß die Nachquittung ein Beweismittel ist und zwar ein völlig ausreichendes. Man kann ihr nicht lediglich deswegen einen dürftigen Beweiswert beimessen, weil sie durch den Gegenbeweis des Gläubigers ihre Wirkung verliert. Es ist doch mit Ausnahme des Urkunden- und Eidesbeweises das Schicksal eines jeden Beweismittels, daß es durch den Gegenbeweis entkräftet werden kann. Die Nachquittung ist mithin ein Beweismittel wie jedes andere. Sie hat weder stärkere noch schwächere Wirkungen als die anderen Beweismittel. Erhebt der Schuldner jetzt den Einwand des Schulderlasses, dann trägt er dafür die Beweislast.[37]) Namentlich an dieses Ergebnis knüpfen die Gegner der Beweismitteltheorie an und behaupten, die Erlaßquittung sei fast wertlos, wenn der Schuldner den Erlaß beweisen müsse.[38]) Diese Meinung hat nicht ganz unrecht, trotzdem ist es nicht möglich, die Beweislast dem Gläubiger aufzubürden. Dies wäre nur möglich, wenn man die Erlaßquittung als dispositive Urkunde ansehen könnte. Daß sie

35) Collatz S. 137; Lacmann S. 54; Potthoff S. 56.

36) Warneyer § 368 VI; RGRK § 368 Nr. 1.

37) Staud. § 368 Nr. 2 b u. OLG Hamm zit. bei Staudinger a. a. O.; v. Beckh S. 224; Wagner S. 104; a. M. Enneccerus S. 228 ff; Hartmann S. 54.

38) Lacmann S. 82.

dies nicht ist, auch niemals sein kann, wird später ausgeführt werden. Man wird ihr daher ebenfalls nur Beweisnatur beizumessen haben.

Für die Vorausquittung muß das gleiche Ergebnis gelten wie bei der Nachquittung. Man kann unmöglich einer Quittung schon dann ihre Beweiskraft absprechen, wenn feststeht, daß sie in Erwartung künftiger Zahlung ausgestellt und dem Schuldner übergeben worden ist. In allen Fällen, in denen Vorausquittungen erteilt zu werden pflegen, sprechen zwar die Umstände dafür, daß die Quittung in Erwartung künftiger Zahlung ausgestellt ist, dagegen kann man unmöglich den Schluß daraus ziehen, daß bisher noch keine Leistung erfolgt ist. Im Gegenteil die Vermutung spricht gerade für die nachträgliche Erfüllung der Verbindlichkeit, da doch diese Quittungsart nur bei Behörden, Banken und in besonderen Vertrauensfällen üblich ist. Ist aber die Schuld wirklich noch nicht beglichen, so ist es an dem Gläubiger, sich die Quittung vom Schuldner wieder zu beschaffen, und damit den dem Schuldner in die Hand gegebenen Beweis der erfüllten Leistung hinfällig zu machen. Tut er dies nicht, sei aus Bequemlichkeit oder Vergeßlichkeit, so muß er die Folgen tragen.[39]) Es ist dann an ihm, den Gegenbeweis zu führen, daß trotz der dem Schuldner ausgehändigten Quittung die Zahlung nicht erfolgt, daß die Erwartung, in der die Quittung ausgestellt war, getäuscht, und die Schuld noch unbezahlt ist.[40]) Die gegenteilige Meinung würde zu dem Ergebnis führen, daß der Quittung auch nach der später erfolgten Leistung keine Bedeutung innewohnen könnte, ja der Gläubiger würde dann über die gleiche Schuld zwei Quittungen ausstellen müssen, von denen erst die letztere für den Schuldner Zweck hätte.[41])

Wenn wir zunächst von der Erlaßquittung absehen, kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Anhänger der

---

39) So Oertmann § 368; Siméon S. 358 Nr. 6 a.

40) So Cosack I § 102 Anm. 13; Dernburg BGB II § 116 Anm. 10; Warneyer Bem. IV; Enneccerus I 2 § 297 III 3 b; zweifelnd Oertmann Bem. 6; a. M. Staudinger 2 b; RGZ 108/56; Planck Bem. 5 c; RGRK Nr. 1; Lütkemann, ZBlFG Bd. 8 S. 491, Bd. 11 S. 513 ff; ferner Senkpiehl, Speditions- u. Schiffahrtszeitung 1926 S. 295.

41) Vgl. Dryander S 33 ff.

Vertragstheorien mit ihrem Argument, der Beweiswert der Quittung sei zu dürftig, wenigstens in bezug auf die Nach- und Vorausquittung nicht recht haben. Der Beweiswert der genannten Quittungsarten war — wie wir gesehen haben — vollkommen ausreichend, und es besteht gar kein Grund, einen Vertrag anzunehmen, insbesondere keinen Beweisvertrag, der, wie wir wissen, unzulässig ist. Der an sich unzulässige Bruns'sche Beweisvertrag enthält aber einen richtigen Gesichtspunkt, indem er nämlich zu einer Umkehrung der Beweislast gelangt. Dies war aber auch — wie dargestellt wurde — die Wirkung bei Aushändigung einer Nach- oder Vorausquittung. Auch hier wurde die Beweislast umgekehrt. Auf einem Vertrage kann diese Wirkung nicht beruhen — dieser war ja unzulässig — mithin muß sich die Umkehrung unabhängig vom Willen der Parteien vollziehen. Geradezu zwangsläufig ergibt sich daraus die Folgerung, daß Nach- und Vorausquittungen niemals dispositive Urkunden — vom Parteiwillen sind sie ja unabhängig — sondern nur Beweisurkunden, also Beweismittel, sein können.

Ihre Erteilung ist daher entweder ein einseitiges Rechtsgeschäft — ein Vertrag kam ja nicht in Betracht — oder eine bloße Rechtshandlung.

Um Letzteres zu entscheiden, ist zunächst die Vorfrage von Bedeutung, was man unter einem Rechtsgeschäft im Gegensatz zur Rechtshandlung i. e. S. zu verstehen hat.

Über diese Frage gibt es eine außerordentlich reichhaltige Literatur.[42]) Es soll jedoch davon abgesehen werden, an dieser Stelle eine systematische Darstellung der vertretenen Meinungen oder gar eine kritische Würdigung derselben zu geben. Diese Rechtsfragen sind bereits so ausführlich behandelt worden,[43]) daß sich ein genaues Eingehen auf sie erübrigt. Uns interessiert für unsere Frage nur folgendes Ergebnis, welches insbesondere von Manigk[44]) vertreten wird: Ein Rechtsgeschäft liegt vor,

42) Vgl. z. B. Manigk, Rechtsgeschäfte; derselbe, Willenserklärung und Willensgeschäft; Zitelmann, Wach, Enneccerus u. viele andere.

43) Manigk, Rechtsgeschäfte S. 19 ff; Willenserklärung u. Willensgeschäft S. 637 ff a. u.

44) a. a. O. S. 637.

wenn bei einer Rechtshandlung der Parteiwillen auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges gerichtet ist. Oder anders ausgedrückt: Von einem Rechtsgeschäft ist nur die Rede, wenn die Rechtswirkungen auf dem Parteiwillen beruhen.

Wer in der Nachquittung ein einseitiges Rechtsgeschäft sieht, behauptet damit, daß der Gläubiger bei ihrer Ausstellung von einem solchen Erfolgswillen geleitet wird. Dem kann nicht beigetreten werden. Wollte man das Gegenteil annehmen, so würde man in den Willen des Gläubigers bei Ausstellung einer Nachquittung mehr hineinlegen als tatsächlich darin ist.[45]) Aus der Nachquittung spricht lediglich der Wille zu bekennen, zu gestehen, nicht aber die Absicht zu verfügen, zu versprechen oder sich zu verpflichten. Der Gläubiger wird hierbei von der Ansicht geleitet, daß sein Forderungsrecht durch Quittung untergegangen sei und bezeugt diesen ihm nachteiligen Umstand durch die Quittung nochmals ausdrücklich.[46]) Damit ist zugleich gesagt, daß der Gläubiger eine Nachquittung nur dann ausstellen will, wenn die Schuld auch wirklich vorher durch Leistung untergegangen ist. Besteht die Schuld aber noch und der Gläubiger quittiert trotzdem, dann kann von einer Nachquittung nicht mehr die Rede sein, weil das für sie wesentliche, nämlich die Schuldtilgung, fehlt. Bei irrtümlicher Ausstellung einer Nachquittung wäre diese zwar zunächst gültig, sie würde aber, da Wille und Erklärung nicht übereinstimmen, der Anfechtung unterliegen. Es steht mithin fest, daß der Wille des Gläubigers im Falle der Nachquittung nur ein Aussagewillen sein kann. Mit dieser Bezeichnung trifft man sein Wesen auch vollkommen, es wird hiermit am besten ausgedrückt, daß ihm keinerlei Verfügungsabsicht innewohnt. Abzulehnen ist jedenfalls der von Windscheid[47]) gebrauchte Ausdruck „Feststellungswille". Der Feststellungswille[48]) im Sinne Windscheids ist mit dem Aussagewillen, dem Willen, das für wahr Erkannte und nur dieses zu bekennen, nicht vereinbar. Ein Feststellungswille wird stets absolut wirken, auch für den

45) Eck S. 349.
46) Dryander S. 19.
47) Lb. § 412 a Note 1.
48) Vgl. Wach S. 230.

Fall des möglichen Irrtums und ist dann materieller Verfügungswille. „Dagegen kann der Aussagewillen nie weiter wirken, als das reine Geständnis." (Wach S. 230.)

Die im Prozeß vorgelegte Nachquittung hat nun eine Umkehrung der Beweislast zur Folge. Als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen kann wohl gesagt werden, daß diese Wirkung nicht auf einem einseitigen Rechtsgeschäft beruht.[49]) Diesem ist ein Erfolgswille wesentlich, einen solchen mußten wir aber bei der Ausstellung der Nachquittung ablehnen.[50])

Vielleicht ist die Ausstellung der Nachquittung als Rechtshandlung i. e. S. aufzufassen.

Eine Rechtshandlung wird als Rechtshandlung i. e. S. bezeichnet, wenn sich ihre Rechtswirkung nicht wie beim Rechtsgeschäft aus dem Willen der Parteien, sondern aus dem Gesetz selbst herleitet. Durchsuchen wir nun das Gesetz nach der Richtung hin, ob wir irgend eine Vorschrift finden, welche von einer Umkehrung der Beweislast spricht. Eine solche suchen wir vergeblich. Aus § 368 BGB. ist nichts darüber zu entnehmen. Auch § 363 BGB., der von einer Umkehrung der Beweislast spricht, wenn der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen hat, kommt nicht in Betracht,[51]) da doch die Quittung die gleiche Wirkung äußert, wenn auch keine Annahme erfolgt ist. Man sollte also meinen, daß auch von einer Rechtshandlung i. e. S. keine Rede sein kann. Dieser Schluß wäre jedoch übereilt. Unter dem „Gesetz" ist ja nicht nur das geschriebene Recht zu verstehen, sondern auch das Gewohnheitsrecht, dem, wie allgemein bekannt, ebenfalls derogatorische Kraft innewohnt. Auf die natürliche Beschaffenheit der Quittung ist es jedenfalls zurückzuführen, daß der eine Nachquittung vorlegende Schuldner bei Bestreiten der Leistung nicht nochmals den Nachweis der Zahlung führen muß, sondern der Gläubiger die Nichtzahlung darzutun hat. Der Gläubiger hat eben in der Nachquittung ein Zeugnis gegen sich selbst, ein außergerichtliches Geständnis geschaffen,[52]) und es ist nur recht

49) Vgl. dagegen Glatzer S. 561.

50) Dagegen Zaeschmar S. 32; Regelsberger S. 629.

51) So Hoppe S. 39; Collatz S. 132 ff; Wagner S. 118.

52) Dryander S. 19.

und billig, wenn ihm der Beweis der Nichtzahlung auferlegt wird. Wach[53]) sagt hierzu treffend: „Es ist die natürliche Wirkung des Geständnisses als vollkräftigen Beweismittels, daß es vorbehaltlich des Beweises seiner Unwahrheit überzeugt." Dieses in der Volksüberzeugung wurzelnde Ergebnis, das die Umkehrung der Beweislast auf der natürlichen Beschaffenheit der Quittung beruht, wird auch von der Rechtsordnung durchaus anerkannt. Durch dauernde Übung hat es sich schließlich zu einer gewohnheitsrechtlichen Norm entwickelt. Man hat dem entgegen gehalten, daß es doch eine unzulässige Einschränkung der freien Beweiswürdigung des Richters bedeute, wenn die Erteilung einer Nachquittung ohne weiteres eine Umkehrung der Beweislast zur Folge habe. Dem kann nicht beigetreten werden.[54]) Es wird hierbei die Würdigung des bereits angetretenen Beweises mit dem Beweisantritt selbst verwechselt. Die Frage des Beweisantrittes fällt aber nicht unter § 286 ZPO.

Als Ergebnis unserer Untersuchung können wir alsdann feststellen, daß die Nachquittung als Beweismittel und ihre Erteilung als Rechtshandlung i. e. S. aufzufassen ist.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist aber auch die Vorausquittung nur Beweismittel. Sie unterscheidet sich doch von der Nachquittung nur dadurch, daß ihr Rechtsgrund, die Erfüllung, noch in der Zukunft liegt, und der Gläubiger somit dem Schuldner, ohne zur Zeit zu deren Ausstellung verpflichtet zu sein, schon jetzt jene Beweisurkunde übergibt, in dem Vertrauen, daß dieser sie nicht mißbrauchen werde.[55]) Ihre Erteilung muß sich daher ebenso wie bei der Nachquittung als Rechtshandlung im engeren Sinne darstellen.

Wenn wir nun die Quittung unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit betrachten, so können wir feststellen, daß der einheitliche Charakter, wenigstens soweit es sich um die Nach- und Vorausquittung handelt, gewahrt ist.

53) S. 225/226.
54) Achilles-Greiff § 368.
55) Vgl. Potthof S. 23.

In schroffem Gegensatz scheint hierzu die Erlaßquittung zu stehen. Wir haben sie bisher als schuldvernichtenden Anerkenntnisvertrag, also als Rechtsgeschäft, aufgefaßt. Als solches hat sie wahrscheinlich auch zu gelten, denn das Schulderlöschungsmoment kann bei dieser Quittungsart schließlich nur im übereinstimmenden Parteiwillen gesucht werden, da eine Leistung weder erfolgt ist, noch erfolgen soll. Nach der herrschenden Meinung haben also Nach- und Vorausquittung als Beweismittel zu gelten, während die Erlaßquittung als Rechtsgeschäft angesehen wird. Man wird kaum daran zweifeln können, daß dieses Ergebnis in keiner Weise befriedigt. Und zwar muß es namentlich als Mißstand empfunden werden, „daß die Quittung sich über ihre gewöhnliche Bedeutung als eines Beweismittels hinaus plötzlich durch den Nachweis des Schuldners zum Befreiungsakte erheben kann.“ [56]) Hieran anknüpfend, ist auch schon mehrfach versucht worden, den Nachweis zu erbringen, daß ein Rechtsinstitut wie die Quittung nur einheitlicher Natur sein könne. Entweder sind also sämtliche Quittungsarten dispositive Urkunden oder aber Beweismittel. In jedem Falle wäre dann die Einheitlichkeit gewahrt. Den ersten Weg hat B a e h r beschritten und in seiner berühmten Schrift „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund“ zu begründen versucht. Seinem Standpunkt vermochten wir uns nicht anzuschließen, denn die Nach- und Vorausquittung kann nur als Beweismittel aufgefaßt werden, wie die obigen Ausführungen gezeigt haben dürften. Es bleibt also nur noch die Möglichkeit, in allen drei Quittungsarten ein Beweismittel zu sehen. Dem scheint die Erlaßquittung entgegenzustehen. Ist diese aber wirklich eine dispositive Urkunde, wie die herrschende Meinung annimmt? Um dies entscheiden zu können, müssen wir uns vorerst klar machen, worin das Wesen der dispositiven Urkunde besteht. Sie muß — wie schon ihr Name sagt —, in erster Linie eine äußerlich wahrzunehmende Verfügung enthalten. Weiterhin muß der Verfügungswille — in unserem Falle also der Erlaßwille — unbedingt zum Ausdruck gelangen. Fehlt eines von beiden Erfordernissen, dann liegt eben keine dispositive Urkunde vor. Das Vorstehende auf unsere Erlaßquittung angewendet, ergibt folgendes Bild: Das erste Er-

56) So Potthof S. 74.

fordernis ist vorhanden. Die Erlaßquittung enthält wirklich eine Verfügung, denn tatsächlich soll ja die Schuld erlöschen. Wie steht es aber mit dem zweiten Erfordernis? Die Erlaßquittung enthält wie jede andere Quittung lediglich eine Bestätigung über den Empfang der Leistung. Wenn auch tatsächlich eine solche nicht erfolgt ist, so spricht doch die Erlaßquittung nirgends davon, daß der Gläubiger die Schuld erlassen will. Von einer dispositiven Urkunde kann mithin keine Rede sein. Wenn sie eine dispositive Urkunde wäre, müßte sie etwa folgenden Wortlaut haben:

„Hiermit erkläre ich, daß ich dem X. die Schuld in Höhe von 1000 RM. erlasse."

Die Erlaßquittung lautet dagegen:

„Hiermit bestätige ich, 1000 RM. empfangen zu haben."

Betrachten wir nun einmal die Prozeßlage: Wenn der Schuldner im Prozeß eine vom Gläubiger ausgestellte dispositive Urkunde vorlegt, in welcher von einem Schulderlaß die Rede ist, dann hat der Gläubiger die Beweislast, und er muß die Vermutung aus der dispositiven Urkunde entkräften. Ganz anders ist es, wenn der Schuldner nur eine Quittung vorlegen kann und gegenüber dem Gegenbeweis des Gläubigers, daß Leistung nicht erfolgt ist, den Erlaßeinwand erhebt. Hier muß er beweisen, daß die Schuld durch Erlaß untergegangen ist. Auch die Verschiedenheit der Beweislastverteilung, je nachdem der Erlaßwille äußerlich erkennbar ist oder nicht, spricht gegen die Annahme, in der Erlaßquittung eine dispositive Urkunde zu vermuten.

Der Standpunkt der herrschenden Meinung vermag mithin einer eingehenden Kritik nicht standzuhalten.[57])

Wenn also die Erlaßquittung keine dispositive Urkunde ist, als was hat sie dann zu gelten, und als was stellt sich ihre Erteilung dar? Schon mehrfach sind Versuche unternommen worden, die Einheitlichkeit sämtlicher Quittungsarten darzutun, also auch die Erlaßquittung als bloßes Beweismittel aufzufassen. Von den Versuchen, die sich nach dieser Richtung hin erstrecken, sind aber alle die abzulehnen, welche im Falle der Erlaßquittung Quittungsakt

57) Vgl. Wagner S. 124 ff; abweichend die herrschende Meinung

und Erlaß voneinander trennen wollen[58]) oder in der Erlaßquittung eine Mehrheit von Rechtsakten sehen.[59]) Eine solche Unterscheidung wirkt gekünstelt und wird im Wesen der Erlaßquittung in keiner Weise gerecht. Der Erlaßvertrag vollzieht sich doch eben gerade in der Quittungsausstellung, d. h. Erlaß und Quittierung bilden nur einen rechtlichen Akt.

Aber betrachten wir doch einmal die Form einer Erlaßquittung, den Wortlaut, in dem sie üblicherweise abgefaßt wird. Es wird von den Schriftstellern, die die Erlaßquittung für eine dispositive Urkunde halten, immer behauptet, der Schulderlaßwille des Gläubigers gehe aus der Erlaßquittung selbst hervor. Dies ist aber gar nicht der Fall, sondern der Gläubiger beurkundet ja gerade bewußt etwas Unwahres, nämlich Zahlung, die weder erfolgt ist, noch erfolgen soll. Es ist dabei seine Absicht, in seinem Verhältnis zum Schuldner, wie auch Dritten gegenüber, den Schein zu erwecken, als sei wirklich gezahlt worden. Die obige Behauptung erscheint daher völlig unverständlich. Es liegt doch gerade im Interesse des Gläubigers, in dem Zweck, den er bei Ausstellung der Erlaßquittung verfolgt, die wirkliche Art der Befreiung unerwähnt zu lassen.[60]) Aus der Erlaßquittung selbst, die im allgemeinen den gleichen Wortlaut wie eine Nach- oder Vorausquittung haben wird, geht also der Schulderlaßwille in keiner Weise hervor. Immerhin ist aber die Erlaßquittung als seine äußere Erscheinungsform anzusehen, er wird sozusagen von ihr verdeckt. Vielleicht bietet sich nun in dieser Formulierung ein Fingerzeig, den von uns angestrebten Beweis zu führen, daß auch die Erteilung einer Erlaßquittung sich niemals als Rechtsgeschäft darstellt.

Im BGB. wird mehrfach der Fall behandelt, daß die äußere Erscheinungsform einer Willenserklärung nicht mit dem wirklichen Willen der Partei übereinstimmt. Es sind dies z. B. die Fälle der §§ 116 und 117 BGB.

§ 116 spricht davon, daß eine Willenserklärung nicht deshalb nichtig ist, weil sich der Erklärende insgeheim

58) So Förster-Eccius S. 553.
59) RGRK § 368 Nr. 1.
60) Dryander S. 16.

vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist aber nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist, und dieser den Vorbehalt kennt. Dieser Fall ist mit dem unsrigen jedoch nicht identisch. Beide Parteien wollen ja eben gerade, daß eine Erlaßquittung erteilt wird.

Nach § 117 BGB. ist eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, dann nichtig, wenn sie mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben wird. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung. An Hand dieses Paragraphen können wir nun endlich den Nachweis führen, daß es sich auch bei Erteilung einer Erlaßquittung nicht um ein Rechtsgeschäft handelt. Wollte man nämlich ein solches annehmen, dann würde die Erteilung der Quittung gemäß § 117 Abs. I BGB. immer nichtig sein, da sie mit Einverständnis des Schuldners in Wirklichkeit einen Schulderlaß verschleiern soll. Sie ist aber keineswegs nichtig, auch die Erlaßquittung ist gültig wie jede andere Quittungsart. Wie bereits erwähnt, hat ihre Begebung ebenfalls eine Umkehrung der Beweislast zur Folge. Worauf beruht nun diese Wirkung? Auf dem Willen der Parteien jedenfalls nicht, denn einen Erfolgswillen fanden wir nur bei Rechtsgeschäften. Die Quittungserteilung als Rechtsgeschäft gesehen, müßte aber gemäß § 117 Abs. I BGB. nichtig sein, da die Parteien es gar nicht wollten. Daraus ergibt sich, daß die Umkehrung der Beweislast nicht auf einem Erfolgswillen der Parteien beruhen kann. § 117 Abs. II BGB. ist ebenfalls nicht anwendbar, denn das Scheingeschäft, nämlich die Quittungserteilung, müßte dann nichtig sein. Dies ist aber nicht der Fall. Es bleibt mithin nur noch die Möglichkeit, in der Quittungserteilung eine Rechtshandlung i. e. S. zu erblicken. Wollte man aber den § 117 BGB. analog auf Rechtshandlungen i. e. S. ausdehnen und die Behauptung aufstellen, auch eine Rechtshandlung i. e. S. sei nichtig, weil der Parteiwille fehlt, so ist dieser Standpunkt im Hinblick auf die Quittungswirkung nicht haltbar. Es kommt ja bei einer Rechtshandlung überhaupt nicht auf den Parteiwillen an, die Umkehrung der Beweislast tritt vielmehr von selbst ein, auf der natürlichen Beschaffenheit der Quittung beruhend.

Es steht also nichts im Wege, die Erteilung einer Erlaßquittung ebenfalls als Rechtshandlung i. e. S. anzusprechen.

§ 18. Das Ergebnis.

Wenn wir nun auf unsere Untersuchungen zurückblicken, so bietet sich uns folgendes Bild: Wir haben die Erlaßquittung anfangs als dispositive Urkunde angesehen und in ihrer Erteilung einen schuldvernichtenden Anerkenntnisvertrag vermutet. Die soeben abgeschlossenen Untersuchungen haben aber gezeigt, daß von einer dispositiven Urkunde keine Rede sein kann, und die Erteilung der Erlaßquittung als Rechtshandlung i. e. S. anzusprechen ist. Wenn die Erlaßquittung manchmal auch für die Schuldtilgung von Bedeutung sein wird, nämlich dann, wenn der Gläubiger im Prozeß den Gegenbeweis der nicht erfolgten Leistung nicht erbringt, so sollte man doch davon absehen, diese Quittungsart für den Schulderlaß zu verwenden. Wie wir sahen, muß der Schuldner trotz Quittung den Erlaß beweisen, da die Quittung als diesbezügliches Beweismittel nicht in Betracht kommt, höchstens als Indiz für den Untergang der Schuld Bedeutung haben kann. Will der Gläubiger dem Schuldner wirklich die Schuld erlassen, so tut er besser, eine dispositive Urkunde auszustellen, in welcher der Erlaßwille zum Ausdruck kommt. Der Schuldner ist in diesem Falle wesentlich besser gestellt, der Gläubiger muß dann die gegen ihn sprechende Vermutung der Schuldtilgung entkräften. Wird aber trotzdem die Erlaßquittung für diesen Zweck verwendet, dann muß der Schuldner den Nachteil in Kauf nehmen.

Mit dem von uns herausgestellten Ergebnis ist es also gelungen, der herrschenden Meinung entgegenzutreten. Während alle anderen Theorien, die sich mit der Quittungsfrage beschäftigt haben, einer scharfen Kritik nicht gewachsen waren, kann die hier vertretene Ansicht wohl begründeten Anspruch darauf erheben, die Streitfrage über die Rechtsnatur der Quittung in befriedigender Weise gelöst zu haben. Eine besonders starke Stütze ist namentlich darin zu finden, daß sie mit dem Volksempfinden durchaus übereinstimmt. Die herrschende Meinung kann diese Stütze nicht für sich in Anspruch nehmen, denn der Laie wird es

nie begreifen, daß ein und dasselbe Rechtsinstitut einmal Beweismittel und das andere Mal Dispositivurkunde sein soll. Eine Theorie, welche ein im täglichen Leben so gebräuchliches Rechtsinstitut wie die Quittung zum Gegenstand hat, kann eben nur dann Anspruch auf Richtigkeit erheben, wenn sie mit der Volksüberzeugung übereinstimmt. Dies dürfte der hier vertretenen Meinung gelungen sein.

Lebenslauf

Jch bin am 17. Februar 1907 in Breslau als Sohn des Konrektors Max Mickasch und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Petrelli, geboren. Ich besuchte das Gymnasium sowie die Oberrealschule in Breslau, wo ich 1926 das Abiturientenexamen bestand. Dann widmete ich mich dem Studium der Rechte. Nach 3jährigem Studium in Innsbruck in Tirol und Breslau bestand ich am 6. Dezember 1930 vor dem Oberlandesgericht in Breslau die 1. juristische Staatsprüfung. Am 20. Dezember 1930 wurde ich im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau zum Referendar ernannt. Ich war dann an den Amtsgerichten in Namslau und Breslau sowie am hiesigen Landgericht und der Staatsanwaltschaft tätig. Am 1. Juli 1932 promovierte ich an der schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau zum Doctor iuris.